Contents

Formatierungs Beispiele	6
einfache Formatierung	6
Fussnoten	6
Citation	6
Zitate	7
listen und links	7
Bilder	8
Vor dem Vorwort eine Erklärung	10
Prolog	12
die Zukunft im Heute oder warum sind die Kinder wichtig	15
ableiten der Prinzipien einer an Kindern ausgereichteten Politik	16
Pazifismus	16
Säkularismus	16
Gegenwartsbezogenheit	16
Strukturelle Unabgeschlossenheit	16
Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	16
Solidarität	17
Gerechtigkeit	17
Lebenszeit als Schatz	17
Kooperation statt Wettbewerb	17
Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten	17
Wirtschaft	19
Prinzipien der Wirtschaft	19
Wert als Subjektives empfinden.	19
Vertragsfreiheit und Vertragstreue	19
das Politische des Wirtschaftens	20
die Mechanik des Handelns	22
Das Yard Sale Model und seine einfache Implikation	23
Aufgeklärte Ökonomie	24
Reklame	$\frac{24}{25}$
In der Reklame verbirgt sich die Herrschaft des Systems	26
freie Märkte	27
andere famositäten	27
Steuerung durch Steuerpolitik	28
Bedingungsloses Grundeinkommen	28
Kindergeld - auf dem Weg zu BGE	28
echte Lehrmittelfreiheit	28
Transportentgelte für Schulwege	28
die Genossenschaften	30
das Gemein Gut	31
das Gemein Gut	91
Bildung	32
Schule	32
Universität	32
Einzelnachweise	32

Digging deeper 3	3
Vom Konsens der Lebenden	4
FAQ	6
Wieso präferiert ihr das Los verfahren?	6
Was ist das Familienbild des KUEKeN?	6
Was meint ihr mit "radikal trivial"?	
Instrumentalisiert der KUEKeN nicht die Kinder?	
Wie steht der KUEKeN zur Freiheit?	
Ist der KUEKeN eine linke Partei?	
Der Name KUEKeN klingt irgendwie komisch. Meint ihr das ernst? 3	
Kaderschule	
Wie begründet ihr Wert?	
Wieso ist "ohne Ausnahme" so zentral? 4	
Denken ist Glückssache	
Die Aufklärung und der Liberalismus	
Vom Wert des Zweckes	: 4
Zum Basteln und selber machen 4	6
Gliederungen	
Organe im Bund	
Bundesgesamtkonferenz	
Bundesvorstand	
Ständige Mitgliederkonferenz	
Die überregionalen Projektbereiche	
Bundeskoordinationsrat	
Bundesschiedsgericht	
Dundesschieusgenen	. 1
Satzung des KUEKeN 4	8
	_
Abschnitt A: Grundlagen 4	
Präambel	
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet	
§ 2 Mitgliedschaft	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern 5	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 5	
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	
§ 7 Gliederung	2
§ 8 Bundespartei und Landesverbände 5	2
§ 9 Organe	3
§ 10 Die Bundesgesamtkonferenz	3
§ 11 Der Bundesvorstand	5
§ 12 Die überregionalen Projektbereiche 5	6
§ 13 Der Bundeskoordinationsrat	
§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen 5	
§ 15 Zulassung von Gästen	
§ 16 Satzungs- und Programmänderung 5	
§ 17 Auflösung und Verschmelzung	
§ 18 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung	
§ 19 Partejämter 5	

§ 20 Ständige Mitgliederkonferenz	
9 21 Elquid Democracy	. 00
Abschnitt B: Grundbestimmungen	62
Pazifismus	
Säkularismus	
Gegenwartsbezogenheit	
Strukturelle Unabgeschlossenheit	. 62
Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	
Solidarität	. 63
Gerechtigkeit	. 63
Lebenszeit als Schatz	. 63
Kooperation statt Wettbewerb	
Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten	
Einzelnachweise	
Alaskaitt C. Einsann danna	C.F
Abschnitt C: Finanzordnung § 1 Zuständigkeit	65 . 65
A. RECHENSCHAFTSBERICHT	
§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband	
§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband	
§ 4 Durchgriffsrecht	
B. MITGLIEDSBEITRAG	
§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag	
§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag	
§ 7 Verzug	
§ 8 Beitragsabführung	
§ 9 Weiterführende Regelungen	
C. SPENDEN	
§ 10 Vereinnahmung	
§ 11 Veröffentlichung	. 67
§ 12 Strafvorschrift	. 67
§ 13 Spendenbescheinigung	. 67
§ 14 Aufteilung	. 67
D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG	. 67
§ 15 staatliche Teilfinanzierung	. 67
E. ETAT	. 68
§ 16 Haushaltsplan	. 68
§ 17 Zuordnung	
§ 18 Überschreitung	
§ 19 Weiterführende Regelungen	
G. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB	
§ 24 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
y 24 wireschaftlicher Geschaftsbetrieb	. 09
Abschnitt D: Schiedsgerichtsordnung	70
§ 1 Grundlagen	
§ 2 Schiedsgericht	. 70
§ 3 Richterwahl	. 70
§ 4 Besetzung	
§ 5 Befangenheit	

\$ 6 Zuständigkeit			. 1	72 73 73 74 74 75 76
§ 13 Berufung				77
§ 14 Dokumentation				77
§ 15 Rechenschaftspflicht				77 78
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen				10 78
g 17 miniatoriesen und obergangsbestimmungen	•	•	•	•0
Geschäftsordnungen				79
GESCHÄFTSORDNUNG DER SMK				80
1. Akkreditierung und Deakkreditierung				80
2. Überprüfung der Identitäten der SMK-Mitglieder				80
3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit				81
4. Versammlung				82
5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung				82
6. Delegationsverfall				84
7. Antrag auf Vertagung			. 8	84
8. Betrieb des Systems der SMK			. 8	84
GESCHÄFTSORDNUNG Des BGK				86
Allgemeines				86
§ 1 Teilnahme & Akkreditierung			. 8	86
§ 2 Grundlegende Regeln für Wahlen und Abstimmungen .			. 8	86
§ 3 Akzeptanzwahl			. 8	87
§ 4 Ungültige Stimmzettel			. 8	88
§ 5 Unterstützungsunterschriften			. 8	88
Versammlungsämter			. 8	88
§ 6 Versammlungsämter				88
§ 7 Versammlungsleitung				89
§ 8 Wahlleitung			. 8	89
§ 9 Protokollführung				90
Wahlen				91
§ 10 Kandidaturen			. (91
§ 11 Vorstellung der Kandidierenden			. (91
Anträge				92
§ 12 Allgemeine Anträge an die Versammlung				92
§ 13 Aussprache zu Anträgen				92
§ 14 Abstimmungen über Anträge				93
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung			. (93
Schlussbestimmungen				97
§ 16 Automatisches Verfallen von Anträgen				97
§ 17 Gültigkeit				97
§ 18 Abweichen von der Geschäftsordnung				97
§ 19 Erinnerung				97
GESCHÄFTSORDNUNG Des BKR				98
§ 1 Zusammensetzung und Funktion des Bundeskoordinationsrat				98

Literaturverzeichnis									105
GESCHÄFTSORDNUNG Des BVO					•	•			99
§ 3 Nachvollziehbarkeit									
§ 2 Tagung des Bundeskoordinationsrates									98

Formatierungs Beispiele

Grundsätzlich ist das standart markdown.

- https://en.wikipedia.org/wiki/Markdown
- https://markdown.de/

Wird aber mit panDoc processed.

einfache Formatierung

Diese Seite ist nicht teil des Buches sie dient als Beispiel für Formatierungsangaben.

Ein neues Kapitel sollte einen '\pagebreak' am Begin enthalten.

Eine einfacher textzeile wird mit zwei LeerZeichen Markiert.

Ein weitere Zeile.

This is really very important text.

Fussnoten

Fussnoten brauchen einen eindeutigen Schlüssel¹

Am besten gebildet aus den Nummern des Ordners und der Datei und einen Zähler: XX_YY_ZZ

- XX Verzeichnis Nummer
- YY Kapitel Nummer
- ZZ Fussnoten Nummer

ich schreibe kursiv

 $\mathrm{und}\ \mathbf{fett}$

Eine zweite Fussnote²

Fuss

Eine dritte Fussnote³ die im fussnoten Teil definiert ist.

Citation

Dies ist [ein Beispiel] [id] für einen Referenz-Link.

[id]: http://example.com/ "Optionalen Titel hier eintragen"

Here is an inline note. 4

[@{https://example.com/bib?name=foobar&date=2000}, p. 33].

¹Die Fussnoten werden eigenständig pro Text Datei Gezählt.

 $^{^2}$ meine weitere Fussnote

 $^{^3\}mathrm{meine}$ ganz woanders definierte fuss
note

 $^{^4}$ Inlines notes are easier to write, since you don't have to pick an identifier and move down to type the note.

Eine neue Seite

Zitate

Einfaches Zitat:

Dorothy followed her through many of the beautiful rooms in her castle.

The Witch bade her clean the pots and kettles and sweep the floor and keep the fire fed with wood.

Ge schachtelt:

Dorothy followed her through many of the beautiful rooms in her castle.

The Witch bade her clean the pots and kettles and sweep the floor and keep the fire fed with wood.

anderes form:

test zitat 1

listen und links

Listen:

- 1. Item 1
- 2. Item 2
- 3. Item 3
 - 1. Item 3a
 - 2. Item 3b

Dies ist ein Beispiel für einen Inline-Link.

Dieser Link hat kein Titel-Attribut.

Bilder

Ein langet Text, text ein langer Text.

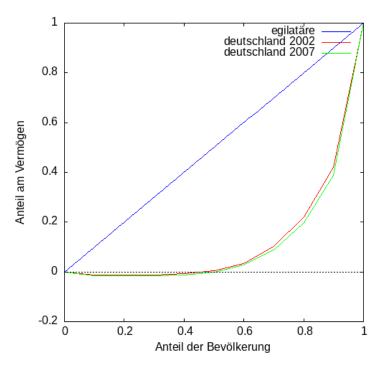


Abbildung 1: gini-example

How this is rendered depends on the output format. Some output formats (e.g. RTF) do not yet support figures. In those formats, you'll just get an image in a paragraph by itself, with no caption.

If you just want a regular inline image, just make sure it is not the only thing in the paragraph. One way to do this is to insert a nonbreaking space after the image:

The width and height attributes on images are treated specially. When used



without a unit, the unit is assumed to be pixels. wird das vom text umflossen? and a reference with attributes. If you just want a regular inline image, just make sure it is not the only thing in the paragraph. One way to do this

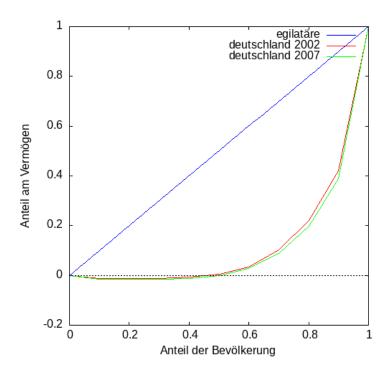
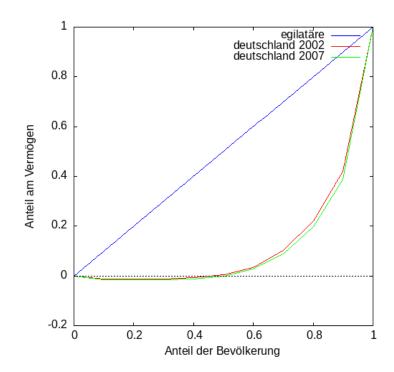


Abbildung 2: Figuren die im Figuren verzeichnis aufgenommen werden



_____> >

Vor dem Vorwort eine Erklärung



"Die Verdinglichung, kraft deren die einzig durch die Passivität der Massen ermöglichte Machtstruktur diesen selbst als eiserne Wirklichkeit entgegentritt, ist so dicht geworden, daß jede Spontanität, ja die bloße Vorstellung vom wahren Sachverhalt notwendig zur verstiegenen Utopie, zum abwegigen Sektierertum geworden ist. Der Schein hat sich so konzentriert, daß ihn zu durchschauen objektiv den Charakter der Halluzination gewinnt."⁵

Wir Unternehmen hier den Versuc<mark>ht</mark> eines abwegigen Sektierertum, wir skizzieren eine politische Kraft, in Form einer Partei, mit dem Kindeswohle im Mittelpunkt. Wir versuchen uns den wahren Sachverhalt klar zu machen: Wir sind auf einem sinkenden Schiff, seit jeh her war hier die Formel "Kinder und Frauen zu erst". Unser Raumschiff Erde⁶ ist in einem schlechten Zustand.⁷ Die Skizze umfasst einen Theoretischen Teil, der sich mit der Begründung für eine solche "das Kindeswohl in dem stellen" Politische Position und den sich daraus ergebenden Folgen⁸ befasst, wir entwickeln die Metaphysik einer verstiegene Utopie.⁹ Beispielhaft entwickeln wir ein Programm das den Charakter einer Kindeswohl Politik Anhand konkreter Legeslativen Änderungen deutlich macht. Am Ende <mark>gibt es einen konkreten Bastelabschnitt</mark> in dem die notwendigen <mark>F</mark>ormalen Strukturen beschrieben sind, um eine solche Partei in Deutschland zu gründen. Weil wir uns abwegig bewegen <mark>werden</mark> sich viele einfache Vorstellungen im ersten Moment fremd anfühlen, abwegig und verstiegen, hier hilft nur das <mark>üben. Im</mark> Abschnitt "digging deeper" gehen wir diesen Vorstellungen nach, in einem mehr Praktischen Teil, den FAQ und Erörterungen zur Begründung, der "Kaderschule". Begründung sind wichtig und dürfen nicht vernachlässigt werden, nur in der Erörterung und der Schriftlichen Begründung öffnet sich das Kritische Denken.¹⁰

Was sind "wahre Sachverhalte"? Die Antwort darauf kann nicht sein, es gibt keine. Poppers Beispiel ist einfach, 11 die Negation eines Falschen Satzes ist ein wahrer Satz. Bescheiden können wir sagen, es gibt wahre Sätze, aber wir können die wahren nicht von den falschen unterscheiden. 12 Die Frage nach den wahren Sätzen ist eine Frage nach der Wirklichkeit.

Eine schöne Frage: Was ist wirklich?

Gibt es Staaten und Betriebe, wie Deutschland und Volkswagen? Oder gibt es nicht vielmehr, oder sagen wir weniger, nur Menschen und Dinge, wie Häuser Produktionsanlagen und ähnliches. Wenn wir uns die einfache Wirklichkeit Vorstellen, d.h. die Erde wie sie um die Sonne Kreist, die Menschen/Wesen und

 $^{^5\}mathrm{Max}$ (1895-1973) Horkheimer, Theodor W. (1903-1969) Adorno: Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente, Ungekürzte Ausg., 21. Aufl., Frankfurt am Main 2013 (Fischer ; 7404. , Teil), S. 214, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2015/04/21/file/_128/613 8298.pdf.

⁶Bedienungsanleitung für das Raumschiff Erde, Buckmister Fuller

⁷Diese Bild ist nicht so weit hergeholt wie es im ersten Moment scheint, diese Welt ist voller Wasser und die Kontinente sind Inseln, oder Schiffe in diesen Ozeanen, und diese Schiffe sinken.

⁸Folge als abgeleitete Notwendigkeit

 $^{^9\}mathrm{Wir}$ werden später sehen das uns die Utopie nicht zugänglich ist und warum wir auf sie verzichten müssen.

 $^{^{10}\}mathrm{vgl}.$ Kant ...

 $^{^{11}} ext{K}$ Popper

 $^{^{12}\}mathrm{vgl.}$ diggingde
eper/Kaderschule/Denken ist Glücksache

der Stoff aus dem wir alle gemacht sind, dann existieren diese Dinge wie Staaten, Betriebe u.ä. nicht, sie existieren nur dadurch das Menschen sie praktizieren. Wir Menschen produzieren diese "eiserne Wirklichkeit" die uns da "entgegentritt".

Genau deswegen ist sie eine zweite Wirklichkeit, keine erste. Eine von Menschen produzierte und wie alle Produkte menschlichen Handelns ist sie maßgeblich dadurch bestimmt was wir von der ersten Wirklichkeit, der wirklichen Wirklichkeit, glauben zu wissen.

So wissen wir das wir diese Dinge ändern können, das die Halluzination die Wirklichkeit konkreter schöner und wahrer beschreiben und Formen kann, in ihrem Bilde.

Das Motto dieses *abwegigen Sektieretums* wird diese einfache Wirklichkeit sein, $radikal\ trivial$ ihr Slogan. Und Nichts weniger als "das retten der Welt" und "ewiger Frieden" das erklärte Ziel.

 $^{^{13}}$ das Meme

 $^{^{14}\}mathrm{Die}$ Welt ist von der ersten Wirklichkeit, nicht alles der zweiten Wirklichkeit kann gerettet werden

Prolog

Die Partei ist ein Vehikel, den öffentlichen Diskurs auf das relevante Thema der Gesellschaft zu lenken. Das relevante Thema, das uns angeht, ist die Zukunft; denn dies ist der Raum, der durch die Gegenwart gestaltbar ist. Hier liegt der Unterschied zwischen Verwaltung und Politik: Verwaltet wird die Gegenwart, das Primat der Politik ist die Gestaltung der Zukunft. Das klarste Zeichen der Zukunft sind die Kinder. Es sind unsere Kinder und sie sind immer auch Kinder der Gesellschaft. In ihnen zeichnet sich Verantwortung am deutlichsten ab. Diese Verantwortlichkeit liegt bei uns, den mündigen Bürgern etwa als Eltern, Großeltern, Erziehern und auch Politikern.

Der Ausgangspunkt soll einfach sein, er soll bei der Frage liegen: Wie kann unsere Gesellschaft aufgebaut und strukturiert sein, sodass sie unseren Kindern eine gute Gesellschaft und Gemeinschaft bietet? Als gute Gesellschaft möge die Fähigkeit gelten, unsere Kinder zu wahreren, klügeren und besseren Menschen zu machen, als wir es sind. Es ist ein Freude anzuschauen. Ausgangspunkt jeden politischen Handelns wird so die Frage nach der Zweckhaftigkeit für unsere Kinder. Das ist ein radikaler Wandel der Perspektive.

Wir folgen im ersten Schritt Hans Jonas, Fürsorge für den Nachwuchs: "Hier ist der Archetyp alles verantwortlichen Handelns [...]". Jeder von uns war ein Säugling, dessen Bedürftigkeit angenommen und entsprochen, dessen Anspruch auf Leben angenommen und positiv beantwortet wurde. Selbst in den tragischen Schicksalen von Ausgrenzung und Verstoßung sind wir Zeichen dieser Verantwortung, die, wenn nicht von den konkreten Menschen ausgeübt, durch Institutionen angenommen wird. Hier ist eine einfache und klare Natur des Menschen erkennbar: "Verantwortung im ursprünglichsten und massivsten Sinn folgt aus der Urheberschaft des Seins, an der über die aktuellen Erzeuger hinaus alle beteiligt sind, die der Fortpflanzung durch Nichtwiderruf ihres Fiat im eigen Fall beipflichten, also alle, die sich selber das Leben erlauben". Das sind wir: die erwachsenen und mündigen Bürger.

Mit dieser Verantwortung gegenüber unseren Kindern nehmen wir auch die Verantwortung für uns selbst wahr. Denn wir selbst sind das notwendige Hilfsmittel, durch das sich diese Verantwortung realisiert. Wir sind uns selbst gegenüber verantwortlich, weil wir unseren Kindern gegenüber verantwortlich sind und niemand sonst diese Verantwortung übernehmen könnte. Eine Politik, die sich an den Kindern ausrichtet, ist somit immer auch eine Politik, die sich an den Menschen ausrichtet.

So wenden wir uns wieder unserer eigentlichen Verantwortung den Menschen und zuvorderst den Kindern der Gesellschaft zu, unseren Kindern. Mit einer konsequenten Verfolgung der Kindesinteressen werden also ebenso die Interessen aller Mitglieder einer Gesellschaft vertreten und gleichzeitig eine zukunftsfähige und nachhaltige Politik betrieben.

In einer aufgeklärten Demokratie kommt der kritischen Öffentlichkeit eine spezifische Funktion zu: die der Selbstkontrolle. Diese Funktion kann nur mit und

¹⁵Hans Verfasser Jonas: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1. Aufl., Frankfurt am Main 2003 (Suhrkamp Taschenbuch, Teil 3492), S. 85, https://d-nb.info/966483308/04.

¹⁶Ebd., S. 241.

durch die Mündigen und ihren kritischen Einsatz des Verstandes erreicht werden. Auch dieser kritischen Offentlichkeit muss unsere Sorge gelten. Und dies in zweierlei Hinsicht: Ist es nach Kant zum Einen die 'Feigheit und Faulheit' in uns, die unsere Mündigkeit zeitlebens bedroht, und damit auch die Öffentlichkeit, deren unentbehrlicher Teil jeder von uns ist, zum anderen in der Erziehung der noch nicht mündigen, der Kinder. Sie allein bilden nach uns diese kritische Öffentlichkeit. So weist das durch die Verantwortung gestiftete Sorge-System eine differenzierte Struktur auf. Es sind die Mündigen, deren Aufgabe und Pflicht es ist, den Unmündigen zur Mündigkeit zu verhelfen. Unserer aufgeklärte Gesellschaft, ihr ganzes demokratisches System hängt von der Fähigkeit ab, diese Mündigkeit zu bewahren. Im Strom der vergehenden Zeit bedeutet bewahren, dass die nächste Generation von Menschen mindestens so mündig ist wie wir. Die nächste Generation von Menschen ist die unserer Kinder. Das sind keine Fremden: Wir sind ihre Eltern und Großeltern, ihrer Verwandten und die Freunde dieser Menschen. Immer sind wir den Kindern gegenüber in der Pflicht, die sich aus dieser Verantwortung ableitet.

Es besteht ein generativer Vertrag, der sich zwischen Eltern und Kindern, aber im Besonderen auch zwischen Kindern und Großeltern entfaltet. Sie verbinden die Kinder mit dem Vergangenen und angereichertem Kulturellen, dem symbolischen Milieu. Erst in diesem generativen Gefüge ist es den Kindern möglich, eine konkrete Beziehung mit dem gesellschaftlichen, dem symbolischen Milieu, aufzunehmen und selbst in der Abfolge der Generationen diese Rollen ausüben zu können. Durch die Verbindung der Kinder mit den Alten schließt sich der Kreis der Generationen. Durch sie wird der Kreislauf des Werdens und Vergehens, der das Leben ist, erfahrbar. Es sind die langen Kreisläufe, die sich durch dieses intergeneratives Verhältnis erleben und erfahren lassen und nur die langen weiten Kreisläufe sind als Narration geeignet, den Sinn zu stiften. "Die noch lebende Elterngeneration vermittelt ihm [dem Kind] auf diese Weise die durch Generationen angehäufte Erfahrung, die es mit seinen verstorbenen Vorfahren in Verbindung setzt".¹⁷

Eine auf den verantwortlichen Zweck bezogene Wirtschaft ist bedürfnisorientiert. Die Bedürfnisse ergeben sich aus unserer Art und Weise, wie wir auf diese Welt bezogen sind. Dies sind die objektiven Zwecke die Wirtschaft begründen können. Das Produzieren von Bedürfnissen, die Basis unsere absatzorientierten Wirtschaft hat keinen Zweck innerhalb dieser Verantwortung. In einer Welt, in der die materiellen Grundbedürfnisse übererfüllt werden, bauen wir Maschinen nicht, um mehr Güter herstellen zu können. Wir bauen Maschinen, um mehr Zeit zu haben. Zeit, die wir unseren Kindern widmen können, wie es unsere Verantwortung ist. Da diese Verantwortung ein originärer Teil unseres Daseins ist, ist hier auch Lust und in der Lust auch Befriedigung, echte Befriedigung, wie sie der Konsum nicht zu leisten vermag. "Mit der Tochter oder dem Enkel spielen bedeutet Lachen und sich mit ihnen <> - ihnen ein wenig von der eigene Zeit zu widmen, und zwar nicht nur für ihr Gehirn, sondern auch für die Entwicklung ihre minderjährigen Aufmerksamkeit …"¹⁸

¹⁸Ebd., S. 30.

 $^{^{17} \}rm Bernard$ (1952-2020) Stiegler: Verlust der Aufklärung durch Technik und Medien, Orig
-Ausg., 1. Aufl., Frankfurt am Main 2008 (Spiegel online; Die Logik der Sorge / Bernard Stiegler; Edition Unseld, Teil 1,1, Teil 6), S. 21, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage/2009/03/05/file/_84/2875206.pdf.

Die Norm wird heute nicht mehr von dem Menschen definiert. Sie ist ein vom Marketing gestiftetes Produkt. Entsprechend enthält sie keine andere Zweckhaftigkeit als die des Konsums. Das Marketing richtet sich speziell an die Kinder und Jugendlichen, um ihre Aufmerksamkeit zu binden. Es zerstört den Generationenvertrag, indem es die Jugendlichen zu Vorbildern für uns Erwachsene macht.

Krieg widerspricht dem Lebenszweck und leugnet unsere Verantwortung gegenüber dem Leben. Wir müssen aufhören mit Krieg und demnach mit der Produktion von Kriegsgerät. Auch hier wird so viel Lebenszeit investiert, die unwiederbringlich verloren geht. Die Zeit, die diese Erwachsenen nicht mit den Kindern verbringen, ist verloren, für die Kinder und auch für die Erwachsenen. Sie ist verloren für uns alle. Es ist die verlorene Zukunft, die wir alle erleben, der Krieg wütet überall auf der Welt. Das Leid und die Verzweiflung wachsen.

Dies alles sind Kapriolen des Rationalen - Die Dialektik der Aufklärung. Diese Rationalität ist auf sich selbst bezogen und nicht mehr auf das Leben, so wird diese übersteigerte Rationalität irrational. "Nicht indem sie ihm die ganze Befriedigung gewährt, haben die losgelassenen Produktionskolosse das Individuum überwunden, sondern indem sie es als Subjekt auslöschten. Eben darin besteht ihre vollendete Rationalität, die mit ihrer Verrücktheit zusammenfällt." Sie sind das Ergebnis einer Rationalität, die sich abgelöst hat vom Zweck und damit auch von der Welt und den Menschen. An diesen Stellen können uns die Kinder helfen, die Welt und die Menschen wieder in den Blick zu nehmen, die Bedürftigkeit zu objektivieren und zu begründen. Die Kinder in den Fokus zu rücken, bewahrt uns vor dem Überschlag des Denkens, sogar vor dem popeligen <>. Hans Johnas "Sieh hin und du weißt" 20 können wir als Vorwegnahme des Spiegeleuronennprinzips verstehen. Wir sind bestens ausgestattet, die Bedürftigkeit in anderen zu erkennen, zu reflektieren und sie zu unseren eigenen zu machen. In der Verantwortung für unsere Kinder finden wir eine ähnliche Subjekt-Entlastung wie im Ritus oder im Spiel. Denn sie macht uns zum Teil eines größeren Systems, eines "Sorge-Systems". Es entsteht ein generativer Vertrag, der die Geschichte stiftet, in der wir alle eine Heimat finden: Denn was bleibt, sind die bunten Geschichten. Die eigene individuelle Geschichte ist auf Wohl und Wehe mit der Kollektiven verknüpft, die zu Ende ginge ohne unsere Kinder. Traurig und leer wird die Welt der letzten Menschen sein.

¹⁹Horkheimer, Adorno [Anm. 5], S. 215.

²⁰Jonas [Anm. 15], S. 235.

die Zukunft im Heute oder warum sind die Kinder wichtig

Beginnen wir mit den Letzten Menschen, wie wir im letzten Abschnitt mit ihnen geschlossen haben. "Traurig und leer wird die Welt der letzten Menschen sein." denn sie haben keine Zukunft. Ein großer Teil der Möglichkeitsraumes im Denken ist geschlossen und die Welt ist auf der einen Seite klein auf der anderen Seite aber weit, leer und aufgegeben, stumm - in dem Sinne das sie nicht mehr Antwortet auf den Menschen, ihm nichts mehr zu sagen hat. Wir finden diese Vorstellung in "Im Land der leeren Häuser" von P.D. James und anschaulich in "Children of Men" dargestellt. Obwohl in der Gegenwart verhaftet, scheint uns die Zukunft wichtig zu sein.

Samulel Scheffler untersucht die Beziehung die wir gegenwärtigen mit dieser unseren Zukunft haben in "Der Tod und das leben danach" 22

Politik an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet

Das relevante Thema, das uns angeht, ist die Zukunft; denn dies ist der Raum, der durch die Gegenwart gestaltbar ist. Das klarste Zeichen der Zukunft sind die Kinder. Es sind unsere Kinder und sie sind immer auch Kinder der Gesellschaft. In ihnen zeichnet sich Verantwortung am deutlichsten ab. Diese Verantwortlichkeit liegt bei uns, den mündigen Bürgern etwa als Eltern, Großeltern, Erziehern und auch Politikern.

 $^{^{21} \}rm https://www.imdb.com/title/tt0206634/$ to do, muss eine erstere quelle geben

 $^{^{22}}$ Samuel Scheffler, Björn Brodowski: Der Tod und das Leben danach, 1. Auflage, Berlin 2015, http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518741092;%2 0https://content-select.com/portal/media/view/55119d96-67dc-45dc-b10c-6090b0dd2d 03;%20https://content-select.com/portal/media/cover_image/55119d96-67dc-45dc-b10c-6090b0dd2d03/500.

ableiten der Prinzipien einer an Kindern ausgereichteten Politik

Pazifismus

Pazifismus ist die konsequente Folge aus der Verantwortung für unsere Kinder. Er muss in dem Sinne radikal sein, als wir verstehen müssen, dass Krieg nur mit Kriegsgerät stattfinden kann und wir damit aufhören müssen, es zu produzieren und zu nutzen.

Säkularismus

Auch der Säkularismus ist eine Folge dieser Verantwortung. Wenn wir ein höheres Wesen, einen Gott, annehmen, dann trägt dieses höhere Wesen am Ende die Verantwortung, die Verantwortung für den Zustand der Welt. Die Verantwortung, insbesondere der menschlichen Gesellschaft und unseren Kinder gegenüber, selbst zu übernehmen, erscheint hingegen natürlich. Der zentrale Punkt ist also die Selbstbestimmung die zentral für die Mündigkeit ist.

Gegenwartsbezogenheit

Wir müssen in der Verantwortung bei den existierenden Menschen bleiben, die Gegenwart ist der Raum, in der die Zukunft gestaltbar ist, nicht die Zukunft. Konkrete Menschen können Ziel unserer Verantwortung sein, nicht mögliche Menschen.

Strukturelle Unabgeschlossenheit

Wir, als lebende Menschen, sind strukturell unabgeschlossen. Darin genau besteht unsere Möglichkeit zur Entwicklung. Jedes unserer sozialen Produkte gleicht uns darin: Die Partei ist strukturell unabgeschlossen, unablässig müssen wir die Strukturen der Partei verändern, so auch die der Gesellschaft. Es kann nicht unser Ziel sein, eine perfekte Gesellschaft zu bauen, eine solche kann es unter diesen Voraussetzungen nicht geben. Unser Ziel kann nur die positive und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sein.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Ein konservierender Umgang mit - bzw. die Wiederherstellung - einer gesunden und reichhaltigen Umwelt leitet sich zwangsläufig aus der Verantwortung für unsere Kinder und alle künftigen Generationen ab und hängt eng mit dem Begriff der Nachhaltigkeit zusammen.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind unsere Ressource, die das menschliche Leben auf dem Planeten Erde erst ermöglicht. Hieran, aus kurzfristigem Profitstreben heraus, Raubbau zu betreiben, ist Raub an den nachkommenden Generationen, erschwert diesen sogar das Überleben und muss daher als verantwortungsloses Handeln gegen unsere Kinder und Kindeskinder gewertet werden.

Wir bekennen uns zum Antropozän und der daraus resultierenden Verantwortung. Die Wirkung von uns Menschen auf die Erde ist inzwischen so groß, dass wir Hans Jonas Erweiterung des Kategorischen Imperativs berücksichtigen

müssen, "Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden." 23

Solidarität

Der Mensch ist ein Wesen der Gemeinschaft. Deshalb gilt unsere Sorge der Gemeinschaft, wie sie dem Individuum gelten muss. In der Solidarität drückt sich u.a. der verbindende Generationenvertrag aus.

Gerechtigkeit

Nur in einer Gesellschaft, die strukturbedingte Benachteiligungen in den Möglichkeiten der individuellen Teilhabe ausgleicht und so jedem Menschen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, können Kinder kulturangemessen aufwachsen und zu mündigen und gesellschaftskundigen Menschen heranreifen.

Lebenszeit als Schatz

Dass die Lebenszeit ein entscheidender Wert ist, folgt aus der Feststellung Hans Jonas, wonach das Leben einen Zweck für das Leben darstellt²⁴. Die Zeit unseres Lebens ist unwiederbringlich und vergeht, darum ist sie ein Schatz. Ein Schatz den es zu teilen gilt, mit den Kindern, mit den Menschen, den Lieben. Als Primaten sind wir Wesen der Gemeinschaft und Lebenszeit, verbracht mit anderen Menschen, ist ein Geschenk. Wir müssen weniger Geld ausgeben, weniger Produkte verbrauchen - nicht nur aus Nachhaltigkeitsgründen. Wenn wir weniger Geld ausgeben, müssen wir weniger Geld verdienen und haben mehr freie Zeit.

Kooperation statt Wettbewerb

Der Wettbewerb ist ein Feind der Gemeinschaft. Er fördert die Vereinzelung des Menschen und stört die natürliche Offenheit und die kooperativen Fähigkeiten der Menschen. Damit macht er alle Menschen unglücklich, denn Menschen sind Wesen der Gemeinschaft.

Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten

Die universellen Menschenrechte bilden die basale Grundlage für den Umgang der Menschen miteinander.

Jedem Menschen diese Rechte zuzugestehen und ein dementsprechendes gesellschaftliches, juristisches und politisches Umfeld zu schaffen, bildet wiederum das wesentliche Fundament, auf dem sich mündige, aufgeklärte und selbstständige Persönlichkeiten verantwortlich entwickeln können. Die Erziehung unserer Nachkommen zielt seit Generationen auf ebendiese Attribute ab. Die universellen Menschenrechte schützen das Individuum, wie die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre ureigenen Angelegenheiten sowie vor staatlicher Willkür.

 $^{^{23} \}mathrm{Jonas},\,[\mathrm{Anm}.\,\,15]$ Seite 85

²⁴ebd. Seite 142

Daher ist ein Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten ebenso ein Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit und Mitbestimmung.

Wirtschaft

Als der Fürsorge Verpflichtete ist die Wirtschaft wichtig für uns.

Prinzipien der Wirtschaft

Kooperative Systeme entstehen in der Natur spontan und durch ihre Begünstigung der kooperativen Teilnehmer sind sie in der Lage über die Zeit zur vorherrschenden Form zu werden.

Das Wirtschaften ist eine soziale Eigenschaft des Menschen, es besteht aus verschiedenen Innovationen die zusammenwirken.

Zuerst müssen wir Zählen. Dafür braucht es Zahlen. Das Rechnen ist eine vereinfachte neue Form des Zählens. Die Addition ein weiter Zählen, die Multiplikation nur eine Vereinfachung der Addition usw.. Zählen ist eine vollzogene Methodik. Diese muss wie alle soziales Konstrukte vermittelt und erlernt werden.

Diese Innovation ist nicht zu unterschätzen, Zahlen und Zählen ermöglichen den Intersubjekiven Austausch über die Eigenschaften der Wirklichkeit, anders als die Qualität von Grün, oder Süß deren subjektiver Inhalt uns gegenseitig verschlossen ist, ist der subjektive Inhalt einer Zahl durch die Methodik erfahrbar. Wir können Maße vergleichen.²⁵

Geld in seiner allgemeinen Form ist eine ähnlich Soziale kooperative Eigenschaft wie die Sprache. Im Geld drücken wir den Wert aus. Die basis Einheit auf die sich dieser Wert bezieht ist die Lebenszeit eines jeden von uns. Hier begründet sich das Leistungsprinzip. Das Rechnen führt zur Rechnungsführung, der Buchhaltung. Es gibt Stimmen die sagen jeder große zivilisatorische Fortschritt ist eingeleitet worden durch eine Innovation in der Rechnungsführung. //quelle suchen

Im Augenblick erleben wir hier eine neue Innovation, das Transparente, von einer Gemeinschaft betriebene, verteilte Rechnungsbuch.

Der Tausch. //TODO: ddd Geld als eine Sprache für Wert. Äquivalenz des Wertes -> Leistungsprinzip

Wert als Subjektives empfinden.

Tatsächlich lässt sich der Wert Objektivieren, (Vom Konsens..)[Vom Konsens] ein Wert der uns allen gemeinsam ist, ist die Zeit des Lebens, so folgt das Leistungsprinzip direkt aus diesem Zusammenhang. Das Leistungsprinzip ist Zeit gegen Zeit.

Vertragsfreiheit und Vertragstreue

Vertragsfreiheit gibt es nur mit Vertragstreue. Vertragstreue ist eine soziale Eigenschaft.

 $[\]overline{^{25}\text{z.B.}}$ bleibt die innerer Ordnung, die Transitivität erhalten ...

das Politische des Wirtschaftens

Die Frage des Politischen im Wirtschaften ist eine einfache, und sie wird immer deutlicher: Es ist die Frage nach der Verteilung der Güter und Dienstleistungen, die wir erfahren und verrichten. Deutlicher wird die Frage mit er einfachen Feststellung das die Verteilung diese Güter und Dienstleistungen immer weiter abnimmt also ein immer größerer Teil der Menschen einen immer kleiner werdenden Anteil an diesen Gütern und Diestleitungen zur Verfügung steht. Oder noch einfacher: Das die Armen immer mehr werden und immer weniger Besitzen.

Diese einfache Tendenz ist durch Vilfredo Pareto²⁶ das erste mal empirisch untersucht und beschrieben worden, eine Soziale Pyramide in der 80% des Grund und Bodens von 20% der Bevölkerung in Italien besessen wird. Für Pareto war die Zeitliche Entwicklung nicht ersichtlich. Übersichtlicher wird die Darstellung durch die Lorenz-Kurve²⁷ diese Darstellung der Vermögensverteilung pro Menschen ist normiert auf **alles** von **allen**. Diese Kurve passt also wunderbar in das Einheitsquadrat, ist handlich und wohlproportioniert.

Eine vollständige Gleichverteilung von Gütern und Dienstleistungen würde bedeuten, 1% der Menschen besäßen 1% dieser Güter und Dienstleistiungen, 20% besäßen 20%, 90% besäßen 90% usw. bis 100%. Diese Lorenzfunktion wäre eine Gerade Linie durch die Punkte (0,0) und (1,1).

Mehr Gleichheit geht nicht. Der absolute elgatismus, in Wirtschaftlicher Hinsicht

Jede andere Verteilung von Reichtum sorgt für einen Bauch in der Lorenzkurve unterhalb dieser Geraden der Gleichheit. Ein Speckbauch der an einigen Stellen mehr an anderen zu wenig hat.

Die Lorenzkurve für Deutschland aus den Jahren 2002 und 2007^{28} zeigt den Bauch der Deutschen Gesellschaft.

Die Lorenzkurve ist also eine Nabelschau, ein Bild, das die Ungleichheit beschreibt, um diese Ungleichheit bewerten zu können müssen wir das Bild reduzieren auf einen Faktor: Dem Ungleichverteilungsmaß. Das Maß an Ungleichverteilung wird definiert als das doppelte der Fläche zwischen der Geraden der Gleichheit und der Lorenzkurve der Vermögemsverteilung. Der sog. Gini Koeffizent²⁹ er kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Dieser handliche Faktor beschreibt die Ungleichverteilung in der Gesellschaft mit einem einfachen³⁰Maß. Wir werden später sehen: Für die Funktion der Zeitlichen Entwicklung des Gini Koeffizent gilt G(t)->1 über lange Zeit t. Eine solche Ungleichverteilung von Wert stellt die grundsätzlichen Prinzipien auf denen unser wirtschaftliches Handel als soziales Konstrukt beruht in Frage.

²⁶Pareto, Vilfredo, Cours d'Économie Politique: Nouvelle édition par G.-H. Bousquet et G. Busino, Librairie Droz, Geneva, 1964, S. 313–315. archiviertes Originalwerk in Französisch

²⁷https://de.wikipedia.org/wiki/Lorenz-Kurve

 $^{^{28} \}rm vermögens verteilung~2002/2007~nach~https://www.diw.de/documents/publikationen/73/93785/09-4-1.pdf~Abbildung~1$

²⁹https://en.wikipedia.org/wiki/Gini_coefficient

³⁰Einfach meint hier nicht nur eindimensional auch der Wertebereich ist einfach [0,1]

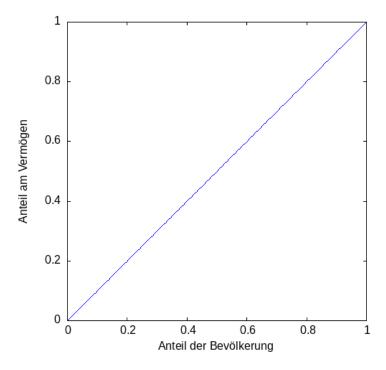


Abbildung 3: Gini Koeffizent 0

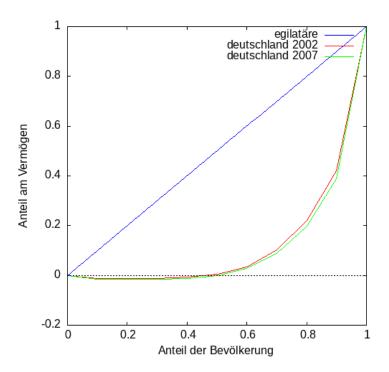


Abbildung 4: Lozenz Kurve Deutschland 2002-2007

die Mechanik des Handelns

Oder, warum konvergiert der Giniquoifizent über die Zeit gegen 1?

Hier haben wir Klarheit errungen, in den späten 2000 Jahren begannen Physiker näher mit dem Problem der Ungleichverteilungsmechanik zu beschäftigen, Mechaniken werden am besten Mathematisch erfasst. 31 Die Theorietische Basis hierfür dient das sog. Flohmarkt Model des Wertaustausches. (Yard-Sale Model Of Asset Exchange), 32 es reduziert die Wirtschaftlichen Interaktionen der Agenten auf das relevante Maß. In jeder Wirtschaftlichen Interaktion zwischen zwei Akteuren kann es zu genau zwei verschiedenen Aushängen kommen, die Akture tauschen einen gleichen Wert, z.B. 2 x 5'er Noten gegen eine 10'er Note, oder ein Teil des Wertes wird von dem einen Akteur zu dem anderen übertragen. Der erste Fall ist unrelevant und braucht keiner Beachtung, Quantitativ hat hier keine Veränderung des Zustandes stattgefunden. Im zweiten Falle setzten wir, nicht nur der Einfachheit halber, voraus das die Richtung des Vermögesflusses beliebig ist, sowie das das Maß des Werttransfers abhängt von dem verfügbaren Vermögen des ärmeren Aktuers. Dieses einfache System ist der numerischen Simulation sehr zugänglich, die erstaunliche Erkenntnis der Simmulationen ist das ein solches System immer in einer Olgachie und einem Ginikoeeifezienmten von 1 endet.³³ Auch wenn dir mit einem Giniquo von 0 starten, also allen Akteuren das selbe Maß an Vermögen zuweisen. Das ist umso erstaunlicher als alle Akture, wie wir uns erinnern, die gleiche Chance auf den Vermögenszuwachs haben. Das ist nicht sehr intuitiv, deswegen umso lehrreicher.

Wie kann aus einem Totalen Gleichgewicht -gleichverteilung der Changcen und des Vermögens- ein totales Ungleichgewicht entstehen?

Halten wir die Fakten fest:

Wir haben eine Anzahl N Agenten A, jeder hatte ein Vermögen w, damit ist das Gesamtvermögen N x w und konstant. Jede Transaktion zwischen An und Am transferiert einen Teil des Wertes dwm zwischen An und Am. Die stetige Wiederholung ... betrachten wir die Gewinn Erwartung:

Die Wahrscheinlichkeit einen Gewinn zu erzielen ist 50%, ebenso für einen Verlust. Die Chancen stehen nicht schlecht im einmaligen Spiel. Das alles ändert sich jedoch mit der stetigen Wiederholung.

Sei der Gewinn 10%, das Vermögen 100, in einem Falle habe ich 110 im anderen 90, der Faktor ist also 1.1 und 0.9. Die Hälfte aller Fälle gewinne ich, die Anderen verliere ich. Betrachten wir zehn Durchgänge:

 $1.1^5 \times 0.9^5 = 0.95099$

dann ist meine Gewinnerwartung unter 1, d.h. ich werde ärmer und es wird nicht besser mit mehr Durchgängen:

 $1.1^10 \times 0.9^10 = 0.90438$

Zwei Dinge sind bemerkenswert:

³³https://github.com/UrsZeidler/yard_sale_sim

 $^{^{31}\}mathrm{B}.$ Hayes. Follow the money, American Scientists, 90:400- 405, 2002 und B. Hayes. Follow the money, American Scientists, 90:400-405, 2002

 $^{^{32} \}mathrm{https://www.scientificamerican.com/article/is-inequality-inevitable/}$ November 1, 2019

- 1. die Gewinnerwartung für jeden ist negativ
- 2. das Gesamtvermögen bleibt konstant

Aus 1. folgt naiv das das Vermögen jedes Agenten abnimmt, ³⁴ weil wir jedoch mit 2. bestimmt haben das das Gesamtvermögen gleich bleibt, eine einfache Folge aus der Mechanik des Handelns, was wir A wegnehmen wird B gegeben => A+B=Konstant kann das nicht sein. Betrachten wir den Fall in dem beide Agenten nicht das gleiche Vermögen haben, denn hier wird die Mechanik deutlich, in diesem Falle ist der Verlust für den reicheren ein kleinerer Anteil seines Vermögens. Wenn das Vermögen des reicheren langsamer schrumpft als das des Armen, bedeutet das im Kontext von 2. das das Vermögen des reicheren wächst. Es schrumpft weniger schnell, bzw. das Vermögen des Ärmeren schrumpft schneller damit muss dieses Vermögen vom Ärmeren zum Reicheren wandern. Dies ist ein stetiger Fluss von Arm zu Reich. Das ist die Symetriebrechung dieser Mechanik. Erinnern wir uns: Mit der ersten Transaktion ergibt sich bereits ein Ungleichgewicht, denn nur einer gewinnt und ein Vermögensteil wandert vom Verlierer zum zum Gewinner. Dieses zufällige Ungleichgewicht reicht eine unumkehrbare Dynamik in gang zu setzen.

Diesem Numerischen Ansatz und die intuitive Erklärung verlassend konnte 2014 eine Boltzman Gleichung³⁵ für das YSM formuliert werden.³⁶ Womit das YSM der Analytischen Methodik zugänglich gemacht wird, hier haben wir auch schon viel Erfahrung da wir die etablierten Methoden der Physik benutzen können. Im selben Paper ließ sich diese Boltzman Gleichung zu einer Fokker-Planck-Gleichung³⁷ reduzieren, kurz darauf konnten wir zeigen das der Gini Koeffizient eine Lyapunov Funktion³⁸ der Fokker-Planck-Gleichung und der Boltzmann-Gleichung ist und unter allen Umständen zu einer Vermögenskonzentation führt..³⁹ Es lohnt sich an dieser Stelle innezuhalten und hieraus folgenden implikationen zu betrachten.⁴⁰

Das Yard Sale Model und seine einfache Implikation

Das Yard Sale Modell beschreibt den inneren Wachstumszwang unseres Wirtschaftssystems. Er entfaltet sich nicht aus sinkenden Profitraten, Innovationsdruck oder Geldsystem. Er resultiert stattdessen ganz primär aus einer arithmetischen Trivialität. Einer im Agenten System entstehenden emergenten Eigenschaft,⁴¹ die das System in einen Oligarchischen Endzustand bring. Die "Symetriebrechende" emergente Eigenschaft solcher Systeme kennen wir z.B. aus der Physik. Sie sind gut erforscht und beschreibbar.

Diese "banale Oligachie tendenz" (bOt) eines Agentensystems entsteht durch die zufälligen Fluktuationen, nahe des Anfangszustands, die sich im laufe

 $^{^{34}\}mathrm{Jedes}$ gegebene Vermögen in einem Spiel das weniger gewinnt als es verliert sollte weniger werden.

³⁵https://de.wikipedia.org/wiki/Boltzmann-Gleichung

 $^{^{36} {\}rm B.M.}$ Boghosian, "Kinetics of wealth and the Pareto law," Physical Review E 89 (2014) 042804–042825.

³⁷https://de.wikipedia.org/wiki/Fokker-Planck-Gleichung

³⁸https://en.wikipedia.org/wiki/Lyapunov_function

³⁹B.M. Boghosian, M. Johnson, and J.A. Marcq, "An H theorem for Boltzmann's equation for the yard-sale model of asset exchange," Journal of Statistical Physics 161 (2015) 1339–1350.

⁴⁰No, bitcoin can not fix this.

⁴¹https://de.wikipedia.org/wiki/Emergenz#Physik

vertiefen und ähnlich einer Masse, tendiert das Vermögen dann in Richtung des größeren Vermögens zu fließen. 42

Es ist nicht die egoistische Natur des Menschen die Ungleichheit hervorbringt, ein habgieriges streben, eingeschrieben in die Gesetzte der Welt oder ähnlich transzendentes.

Es ist ein bOt, eine Banalität ohne eigenes Substrat, deshalb ist der Kapitalismus in seinem Grunde leer und produziert nur bedeutungsloses in einem immer größeren Maße.

Ein Stochastischer Prozess.

Es sind nicht Willensimpulse von Marktteilnehmern, es sind Tendenzen von Partikeln ohne inneren Zustand. Das ist die erschütternde Erkenntnis des Yard-Sale-Model. Das ganze grausame Leid der Armut, es ist also Missverständnis, ein Missverständnis der Basis Ökonomischen Umstände und ihrer Wirkungen. Es ist kein Naturgesetz, keine zwingende Notwendigkeit, es ist fundamentale trivialität, eingeschrieben in das System über die ausgeführte Aritmethik. Ein durchführen tradierter kultureller Praktiken ohne dem Verständnis ihrer inneren Mechanik. TODO: beispiel einer aufgegebenen kulturtechnik

"Es kann nur einen geben." Alle werden Arm bis auf diesen. Das ist die Tendenz.

Hier also enden alle Mythen, die der Effizienz der Märkte, 43 des Homo Economics, des Leistungsprinzips 44 ... das alles Endet in einem einfachen Missverständnis.

Missverständnisse lassen sich Aufklären.

Aufgeklärte Ökonomie

Wir kennen stochastische Prozesse gut, arbeiten wir mit ihnen schon ein gute weile und haben praktische Erfahrung, alle chemischen Industrie Prozesse sind von dieser Stochastischen Natur, besteht ein Mol Stoff doch aus 10^23 Teilen. Durch Einführung eines Ornstein-Uhlenbeck Terms⁴⁵ in die Fokker-Planck Gleichung läßt sich das System stabilisieren. Ein redistributionsfaktor der pro Transaktion einen Teil des Vermögens gleichmäßig auf alle Agenten verteilt. Eine vermögenssteuer die regelmäßig ein Teil des Vermögens der reichsten auf alle verteilt. Dieser Faktor ''wirkt gegenteilig zu dem im Stochastischen Prozess verborgenen Sog der Vermögenskonzentration.

 $^{^{-42}}$ Beispiel ist die minimale Fluktuation im Anfangszustand unseres Universum die zu den Glaxieclustern und uns geführt hat, oder die Kondesation von Gasen.

 $^{^{43}}$ Das ist nicht effizient, es ist einfach einsehbar das der stabile Endzustand des Systems gleichzeitig eine totale ineffizient darstellt also dieses System nicht nach Effizienz strebt und sie herstellt sondern vernichtet.

 $^{^{44}\}mathrm{Hier}$ im falsch verstandenen Sinne, dem Calvinitschen

 $^{^{45}\}mathrm{G.E.}$ Uhlenbeck and L.S. Ornstein, "On the theory of Brownian motion," Phys. Rev. 36 (1930) 823–841.

Reklame

Die Reklame ist nicht geeignet die Qualität eines Produktes zu beinflussen. Sie ist nicht geeignet das Produkt zu verbilligen, da sie Kosten erzeugt, nicht Einparungen. Für den Verbraucher, einem rationalem, gleichberechtigen Marktteilnehmer, kann ein Produkt für das geworben wird nur schlechter sein als ein nicht beworbenes, umfasst es doch für ihn unrelevante Kosten. Der einfachen Logik nach müssten die Markteilnehmer die mit Reklame am Markt erscheinen, wieder verschwinden da sie nicht Wettbewerbsfähig sind.

Ökonomische Theorie vs. Ökonomischer Wirklichkeit.

"Heute, da der freie Markt zu Ende geht verschanzt sich in ihr [der Reklame] die Herrschaft des Systems." 46

Oder auch griffig: "In der Reklame verbirgt sich die Herrschaft des Systems" In der gegebenen Ökonomischen Wirklichkeit, der durch die Reklame vermittelte Herrschaft, müsste der Freidenkende Markliberale einer der entusatischten bekämpfer der Reklame sein, sie ist eine Ineffizentz der Märkte die dazu führt das die Preissignale nicht mehr stimmen, da die Information asymetrisch verteilt, bis vollständig entfemdet ist. Ohne funktionierende Preissignale keine effiziente Wahrheit die vom Markt produziert werden kann. Das trifft den Kern der Marktheorie: Märkte erzeugen die einziege Intersubjektive Realität die gültig ist. Wo sind also die Marktradikalen Denker, die sehen, wettern und klagen das der Markt beeinflusst wird und nicht funktionieren kann. Die anklagen, darauf zeigen, ausrufen: "Hier sind die Verfälscher der Märkte, sie dort, die Werbenden, sie halten sich nicht an das Gebotene." Wo wird ein Verbot der Reklame gefordert? Ein Verbot um den Märkten ihre Effizenz und ihre Fähigkeit der Wahrheiterzeugung zurückzugeben. Viele Dinge sind verboten. Auch wenn man eine Fabrik hat und ein paar Männer darf man nicht diese Männer schicken Kinder zu fangen und diese in der Fabrik für Wasser und Brot Arbeiten zu lassen. Das nicht Gebotene ist das Verbotene.

Pech (vgl. denken ist Glücksache) oder Vorsatz?

Wie ist es mit dem Überschlag der Werbung? Wenn Werbung werbung für Werbung macht. Wenn die Wirtschaft ohne Objektive Determination bleibt. Das Produzierte Produkt, für das geworben wird, ist selbst die Werbung, die, an sich, keinen Beitrag an dem Realen Dasein der Produkte leistet?



Abbildung 5: Ausenwerbung für Ausenwerbung

"Wenn die Produktion diese Zirkularität erreicht und sich um sich selbst dreht, verliert sie jede objektive Determination.

 $^{^{46}\}mathrm{Horkheimer},$ Adorno, [Anm. 5] , Seite 171

Sie verzaubert sich selbst zu einem Mythos durch ihre eigenen zu Zeichen geronnenen Bestimmungen." 47

Wo sind, in den Zeiten in denen die Geschäftsmodelle darauf basieren Werbung zu verkaufen, die Ökonomischen Mahner, die fordern das die Effektivität der Märkte wieder Hergestellt werden sollte. Das Geschäftsmodelle die auf Werbung basieren keine Geschäftsmodelle sind, sie Produzieren keine konsumierbaren Güter und Dienstleistungen.

Pech (vgl. denken ist Glücksache) oder Vorsatz?

Wenn wir diesen Gedanken kurz festhalten, und überlegen welche Geschäftsmodelle heute auf der Werbung basieren dann erkennen wir die ganze Tragweite dieser Tragik. Das gesamte Internet, in seiner 2.0 Ausprägung, Facebook, Google, wordpress ... fast das gesamte Internet finanziert sich durch die Werbung.

Alle diese Private Fehrnseh/ und Radio Sender, wie RTL ... , ohne die Werbung würden all diese Dinge nicht funktionieren. Wir hätten Fehrsehn, als Öffentlich Rechtlichen, und den offenen Kanal, in dem Menschen das Programm gestalten. Wir hätten web 2.0 aber in Form eine Föderalen von Menschen betriebenen Infrastruktur. 48

All diese Geschäftsmodelle, **the worst of the worst** sind nur möglich mit und durch Reklame.

Es gibt keinen Marktliberalen der auch nur im entferntesten an ein Verbot von Reklame denken würde. Und das ist dann doch kein Zufall/Pech, da muss man ehrlich sein, das hat eine einfache Methode: Jede Asymmetrie in Richtung Machtkonzentration wird begrüßt, das Gegenteil verteufelt.

Nicht Märkte sondern Ökonomische Macht ist die Objektivität der wir uns unterzuordnen haben, das ist der wahre Kern, hinter der Markfassade.

Wie sehr diese Herrschaft wirkt und das direkte zusammenleben der Menschen, man muss es vergiften nennen, ist in dem hervorragenden, und zuwenig beachteten, Buch von Bernard Stiegler,⁴⁹ beschrieben.

In der Reklame verbirgt sich die Herrschaft des Systems.

Reklame funktioniert nicht, hat sie nie, bei niemanden. Egal wen man fragt, einzelnen Menschen angesprochen, versichern glaubhaft, bei ihnen funktioniere Werbung überhaupt nicht. Es liegt auf der Hand, dass dem so ist. Jeder trifft seine eigenen Entscheidungen und er ist frei darin, hat seine Gründe für seine Wahl. Baff steht man vor dem Widerspruch, nach dem Werbung beim Einzelnen nicht funktioniert und gleichzeitig Apple 1 Mrd. für seine IPhone/IPad Kampagne bereit ist zu zahlen⁵⁰. Apple ist halt dumm, aber dafür machen sie tolle Produkte. Das muss kein Widerspruch sein, vielleicht eine Inselbegabung. Warum so viel Geld in die Werbung investiert wird, bleibt so gedacht ein Rätsel. Warum Werbung nicht funktioniert liegt auf der Hand. Wir können es nicht zugeben, müssen es verleugnen, andernfalls müssten wir unsere Manipulierbarkeit eingestehen und was bliebe dann von uns?

Unser Selbst definieren wir aus der Freiheit, der selbst gewählten Entscheidung.

⁴⁷Der Symbolische Tausch und der Tot. Jean Baudrillard

⁴⁸ vgl. z.B. https://de.wikipedia.org/wiki/Diaspora_(Software) oder https://de.wikipedia.org/wiki/Friendica

⁴⁹Stiegler, [Anm. 17]

⁵⁰quelle: https://www.cbsnews.com/news/apples-ad-budget-hits-1-billion/

Das Manipulieren unser Entscheidungen wirkt somit direkt zurück auf das Bild das wir von uns selbst haben, auf unser Selbstbild. Um dieses Bild, als selbstbestimmtes Wesen zu bewahren, müssen wir unsere Manipulierbarkeit verleugnen. Dies ist ein zentraler und perfider Mechanismus von Wirksamkeit der Werbung. Ein andere zentraler Aspekt ist die der Normierung, der wir Menschen, als Wesen der Gemeinschaft, unterworfen sind. Wir richten uns nach den anderen aus. Selbst wenn wir immun gegenüber der Werbung wären, unsere Mitmenschen sind es nicht. Durch unsere Mitmenschen wirkt die Werbung auch auf uns, richten wir uns doch immer auch an ihnen aus. So verbirgt sich die Wirkung der Werbung indem wir sie verbergen. Wenn wir in der Lage sind diesen Sachverhalt anzuerkennen offenbart sich auch die Herrschaft in ihrer ganzen Alternativlosigkeit. Unser eigenes Denken und die Bestimmung unseres Selbst, lassen uns keine alternative. Die Prozesse unseres Denkens entziehen sich uns, denn die Prozesse unseres Denkens sind die Wirkungen und Reaktionen in unserem Nervensystem bevor unser Denken entsteht, förmlich das Material aus dem unser Denken und Fühlen besteht. Diese Prozesse gleichen so einem Puppenspieler der, unsichtbar für das Publikum, das Schauspiel bewegt. Auf diese uns verborgenen Prozesse wirkt die Reklame ein. So verstanden ist alles was uns begegnet Manipulation. Worin unterscheidet es sich von der Werbung? Anders als z.B. Argumente ist die Werbung konzeptioniert das Denken Kurz zuschließen, es von der Rationalität und den realen Bedürfnissen zu entkoppeln. Für ein Produkt nach dem Bedürfnis besteht braucht nicht geworben zu werden. Eine bedürfnisorientierte Wirtschaft kommt gänzlich ohne Werbung aus, stiftet sich die Nachfrage doch aus den Bedürfnissen, die uns als lebende Wesen gegeben sind. So schält sich heraus wie unser kapitalistisches Wirtschaftssystem, abhängt und gestützt wird durch die Reklame. Erst durch die stetige Penetrierung unsere Gehirne ist dieser schnöde Kreislauf von Produktion und Konsumoption möglich. Erst durch die stetige Affektirrung unsere Libido sind Produkte für die kein Bedarf kein Bedürfnis besteht absetzbar und erst dieser stetige Zwang zum Geld ausgeben erzeugt den stetigen Zwang zu arbeiten. So verwirklicht sich die Herrschaft des Systems.

freie Märkte

Aber, zu diesem Bild werden wir öfter zurückkommen, der "Freie" Mark präsentiert sich als Schlachtfeld. Ein Krieg jeder gegen jeden. Ein Krieg auf Leben und Tot. Es gibt nichts Gebotetnes nur nackte Gewalt und das Wollen den anderen zu überwinden. Das recht ist der Erfolg, das Geschlagen haben des Gegners.

andere famositäten

Das leihen von Geld wird gern beschrieben als das borgen aus der Zukunft. D.h. Wir borgen uns heute Geld aus dem Morgen, das wir benutzen um zu investieren.

Setzen wir statt Geld Milch in unseren Satz: Wir borgen uns heute Milch von Morgen, die wir gleich trinken.

Das ist nicht möglich, die Milch von Morgen kann man heute nicht trinken. Es muss immer Milch sein die Heute, vielleicht woanders, gemacht wurde.

Wir müssen heute mehr Milch produzieren, um die Milch von Morgen auszugleichen, die wir heute schon getrunken habe.

Demographische Nachhaltigkeit - ist einer von fünf Nachhaltigkeitsaspekten. Das bisher meist verwendete Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeitsforschung greift zu kurz. Es übersieht u.a. die demographische Nachhaltigkeit. Diese ist darauf ausgerichtet, die eigene Art quantitativ aufrechtzuerhalten ggf. gar anwachsen zu lassen.

Dieser demographischen Nachhaltigkeit sind die anderen Aspekte von Nachhaltigkeit untergeordnet, weil sie eben auch insbesondere und vor allem dem Ziel der eigenen Arterhaltung dienen.

Wir fördern Nachwuchs durch vielerlei Maßnahmen und nehmen als erste politische Partei überhaupt genau diese Verantwortung endlich einmal ernst.

Steuerung durch Steuerpolitik

Bedingungsloses Grundeinkommen

Ziel ist die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) für jeden Bürger und jede Bürgerinn, sodass die kulturgerechte Versorgung der Kinder der Gesellschaft zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Da wir uns im Klaren sind, dass ein solches BGE aller Wahrscheinlichkeit leider noch in weiterer Ferne liegt, haben wir Konzepte für die Zeit auf dem Weg zum BGE.

Kindergeld - auf dem Weg zu BGE

echte Lehrmittelfreiheit

Zwar wird den Bürgern und Bürgerinnen von verschiedenen Stellen Lehrmittelfreiheit für ihre Kinder versprochen, doch dann müssen Eltern feststellen, dass sie neben den Kosten für Material wie Hefte, Mappen, Papier, Stiften u.ä. - diese Kosten sollten, wie die Gegenstände selbst eben auch, durchaus weiter bei den Eltern verbleiben - eben auch Workbooks, Kopiergeld, Klassenfahrten, Schulausflüge und anderes mehr bezahlen müssen.

Diesen Missstand wollen wir abschaffen. Wir wollen, dass jedes Kind an allen schulischen Veranstaltungen teilnehmen kann - unabhängig vom elterlichen Geldbeutel und auch, ohne dass dafür auf etwas anderes verzichtet werden muss.

Transportentgelte für Schulwege

Nachdem in vielen Gegenden Deutschland kleinere Schulen auf dem Land sukzessive abgebaut wurden - häufig mit dem Verweis, dass der Transport in die nächstgrößere Gemeinschaft doch von den Kommunen übernommen werde - wird nun der öffentliche Beitrag zu diesen Transferkosten zurückgenommen. Dies ist ein Skandal und grenzt an Betrug an den Bürgern und Bürgerinnen. Wir wollen eine allgemeine Schulpflicht und treten dafür ein, dass Schulen gerade für die jüngeren Kinder möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Wo dies vorübergehend nicht gewährleistet werden kann, wird der Transport der Kinder zur Schule selbstverständlich von der gesamten Gemeinschaft finanziell getra-

gen, sodass die verantwortungsvolle und mündige Gemeinschaft auch hier ihrer Verantwortung für die Kinder der Gesellschaft gerecht wird.

Kategorie:Sozialpolitik Kategorie:Bildungspolitik

die Genossenschaften

Wenn wir von Anteilhaberschaft sprechen müssen wir die Genossenschaft wiederbeleben. Genossenschaft für:

- Wohneigentum
- Produktionsmittel

Die Baugenossenschaft ist bekannt, es gibt ein Anarchistisches Baugenossenschfts projekt seit 20 oder 30 jahren. (Recherchieren)

Mit Produktionsmitteln meinen wir die Autos, die Maschiene des nicht Täglichen Bedarfs, die Fabriken und Redaktionsstuben, die Software Büros.

das Gemein Gut

In einer Kooperativen Umwelt ist die Organisierung von Gemeingütern möglich, bei gemeingütern handelt es sich nicht nur um Dinge wie Boden oder Resourcen, vielmehr umfasst das Gemeingut vor allem Dinge des Denkens. Die einfache Feststellung ist: Eine Information die geteilt wird, ist verdoppelt. Und Information, anders als Dinge, kann auch einfach verschwinden. Teilen tut not.

Bildung

Bildung - ist lebenswichtiger Bestandteil einer Gesellschaft sowie eines der menschlichen Grundbedürfnisse. Gerade in einem rohstoffarmen Land sichert ein fundiertes Wissen aller Mitglieder der Gesellschaft matierielles und kulturelles Wohlergehen.

Mit dem selbstverständlichen Bekenntnis zu den Menschenrechten bekennen wir uns ebenso selbstverständlich zu dem Recht jedes Menschen auf Bildung.[1] Dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mensch dieses Recht weitestmöglich ausleben kann und auslebt, muss unser Anliegen sein.

Bildung ist daher auch ein wesentlicher Punkt in unserem Programm sowie selbstverständlicher Bestandteil unserer Überlegungen zur sozialen Nachhaltigkeit.

Schule

Im Bildungsbereich schneidet Deutschland seit vielen Jahren aber nicht mehr in den Spitzenpositionen ab, in denen ein rohstoffarmes Land sich aufhalten sollte, will es zukunftsfähig bleiben. Gerade in den MINT-Fächern, die für technische Erfindungen und Entwicklungen unabdingbar sind, nimmt die Bildung deutscher Schüler_innen besorgniserregend ab. Wir setzen uns ein für bewährte Erfolgskonzepte und eine Beendigung bildungspolitischer Großraumexperimente, die nur zu einer Abwertung von Bildungsabschlüssen führen und hauptsächlich ein Einsparmodell sind.

Jedes Kind soll in einer Schule lernen können, die seinen Bedürfnissen und Talenten entgegenkommt, mit Personal, dass bedürfnisgerecht ausgebildet ist. Geeignet hierfür ist ein flächendeckendes nebeneinander aus Gesamtschulen und viergliedrigem Schulsystem mit glechzeitigen Angeboten von öffentlich geförderten Privatschulen [Waldorf etc.].

Da dies einem System entspricht, dass als unzulänglich verlassen wurde, muss klargestellt werden, dass wir zwar erkennen, dass es Probleme im 'alten' System gab, hierfür aber als Lösung eher eine Anhebung der Standards in den Hauptschulen (diese waren vor allem von den Problemen betroffen) sehen. Die Durchlässigkeit im viergliedrigen System muss in alle Richtungen gewährleistet sein. Ziel ist eine möglichst hohe Bildung für jedes Kind.

Langfristig zielen wir auf ein Abitur für alle, die es erwerben wollen und keine Behinderung aufweisen, die dieses Ziel verhindert. Die Schulverweildauer sollte hierbei keine Rolle spielen. Wir denken, dass wir es uns nicht leisten können, dieses aktivierbare Potential ungenutzt zu lassen.

Universität

Einzelnachweise

Kategorie:Bildungspolitik

[1] vgl. Art.26, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Digging deeper

Vom Konsens der Lebenden

Eine Gemeinschaft lebt vom Konsens. Worin können wir einen Konsens begründen?

Diese Antwort ist nicht so schwer, wie wir zu meinen glauben, trotz aller Verschiedenheit. Hans Jonas zeigt das Leben **ein** Wert für das leben darstellt. Wir vereinfachen die Argumentation ein wenig, um sie weniger gegeben als deklarativ erscheinen zu lassen.

Wir bilden eine Menge, der Deklarative Akt. Diese Menge enthält alle Lebendige die das leben Wertschätzen. Allen anderen rufen wir zu: "Save the planet, kill your self".⁵¹ Deklarative Akte fühlen sich oft unfreundlich an.

Nun geschieht folgendes: Die Nörgler verschwinden, wie von selbst. Und das ist nicht einfach so gesagt, als eine Redenswendung. So ist es gemeint, "save the planet, kill your self", von selbst.

Mit dem verschwinden der Nörgler entsteht Konsens. Der Konsens das das Leben für uns alle, die wir Leben, einen Wert darstellt, von hier an können wir uns mit Folgern behelfen. Denn das Schwere am Folgern sind die Prämissen und hier haben wir einen Konsens, eine gegebene Prämisse. Was folgt für uns lebende aus dem Wert des Lebens? Das bilden der Menge enthält eine implizite Prämisse: Es ist die Menge der Lebenden die das Leben wertschätzen, und mit unsere Zugehörigkeit zu dieser Menge gestehen wir jedem anderen in dieser Menge genauso das Leben, und das Wertschätzen dieses zu. Nur so lässt sich diese Menge konstruieren. In dem wir unseren exklusiven Anspruch auf Leben jedem anderen zugestehen, was ihn gerade nicht exklusiv macht. Vgl. [warum ohne Ausnahme ...] Ein exklusives Bestehen auf den eigenen Anspruch ist gleichzeitig ein Auflösen der Menge. Es gilt, wer A sagt muss auch B sagen wenn er 'Aber' sagen will. Die Vorstellung eines Menschen allein, ohne andere Menschen, ist nur das, eine Vorstellung, wie die eines Kindes von einem Gespenst. Es kann ihn nicht geben, den Menschen ohne Gemeinschaft. Da ist die Notwendigkeit der Fürsorge die er bedarf um zu leben. Da ist die Sprache die er braucht um zu ordnen was er empfindet. Ohne die Sprache hat er keinen Begriff von sich selbst denn er hat keine Begriffe. Sprache ist ein soziales Konstrukt und der Mensch ist ein Wesen der Gemeinschaft.

In dieser Gemeinschaft gleichen wir dem Kreis der absurden Subjekte, dem Menschen in der Revolution, den Camu beschrieben hat: Wir halten uns an den Händen und bilden einen Kreis und wenn wir uns gegenseitig in die Augen blicken ... können wir sehen das wir in der Absurdität unseres Daseins nicht alleine sind. Das dieses absurde Leben auch anderen etwas bedeutet. Diese Gemeinschaft von Menschen die wir so bilden stiftet Tröstung. "Denn seltsamerweise ist diese Welt nicht gleichgültig."

Eine tröstende Gemeinschaft aller die das leben schätzen. Und weil die Dinge keinen Bestand haben ist es kein Kreis den wir bilden, sondern eine Spirale: Menschen Sterben, Menschen werden geboren, wie ein Strudel der nicht aus dem Material selbst besteht da es ihn stetig durchfließt sondern durch die Dy-

 $[\]overline{\ \ \ \ \ }^{51}$ Chris Korda - Save The Planet, Kill Yourself, International Deejay Gigolo Records, Gigolo 05, Germany 1997

namik des Durchfluss gebildet wird. Ein rotierender Strudel mit dem Leben als Rotationsaxe.

Die Aufgabe der Exklusivität hat noch eine weitere Implikation, die der Fürsorge für den Nachwuchs, der Säugling als der der Mensch geboren wird bedarf der Fürsorge, ohne wird er sterben. Damit wird jeder Erwachsene zu einem lebenden Zeichen dieser Fürsorge, ohne die er nicht erwachsen geworden wäre.

Es zeigt sich, ohne Zuhilfenahme fremder, außerhalb uns selbst stehender Mächte, können wir den Konsens erreichen, ganz und aus uns selbst heraus.

FAQ

Häufig gestellte Fragen. (Frequently Asked Questions)

Wieso präferiert ihr das Los verfahren?

"Das Losverfahren ist paritätisch, gerecht, schnell und es vermeidet Konkurrenz." ([[Satzung#.C2.A7_10_Die_Bundesgesamtkonferenz| &10]] Absatz (1) und (2).) Wir folgen damit unsere Grundbestimmung "Kooperation statt Wettbewerb" und möchten stärker den Gemeinsamen Charakter der Verantwortlichkeiten unterstreichen. In einer Position handelt man nicht alleine immer sind Menschen im Hintergrund beteiligt. Ein Team.

Ein weitere Punkt ist die Redlichkeit, wenn wir uns Fragen wie wir unsere Personal Entscheidungen begründen, sollten wir uns zur intellektuellen Bescheidenheit aufrufen, und nach der [[Kaderschule#Denken_ist_Gl.C3.BCckssache|ist Denken Glücksache]], und so unterscheidet sich das Los nicht wirklich von unserer getroffenen Entscheidung. Scheinbar hat der Mensch nicht besonders viel Glück in den Personalentscheidungen, nur so lässt sich das Personelle Dilemma der gegenwärtigen Politik erklären.

Wir denken das das Konzept des [https://www.buergerrat.de Bürgerrats] ein hervorragendes Korrektiv für die Parlamentarische Demokratie darstellt.

Was ist das Familienbild des KUEKeN?

Das Familienbild des KUEKeN ist einfach, Familie ist da wo Kinder sind. Die Bürgerliche Zugewinngemeinschaft lehnen wir ab, da sie nicht der Verantwortung gegenüber unseren Kindern in den Mittelpunkt stellt. Einer spezifischen Art der Förderung bedarf es hier nicht. Die Verantwortung gegenüber den Kindern ist der entscheidende Unterschied in der Beziehung der Menschen untereinander, kann und über nehmen ich auch Verantwortung gegenüber anderen Erwachsenen, sind die Kinder nicht dazu in der Lage und angewiesen auf die Verantwortung der Erwachsenen. Die Bürgerliche Zugewinngemeinschaft entsteht durch die explizite Einwilligung der Partner. Das ist den Kindern nicht möglich sie sind, wie wir alle zwar, geworfene ins Dasein aber sie bedürfen der Sorge und wir mündige sind deren Stifter.

Was meint ihr mit "radikal trivial"?

Die Welt steht Kopf. Die einfachen Gedanken, wie Weltweiter Frieden oder ein wirklich nachhaltiger Umgang mit der Umwelt, scheinen abgehoben, ja förmlich "abwegiges Sektierertum". So hat der Überschlag des Denkens, die Dialektik der Aufklärung, die Verhältnisse verzerrt. Die Ideen des KUEKeN sind so einfach das sie radikal erscheinen.

"Trivial" bedeutet in erste Linie "einfach", vielleicht nicht zufällig, ist es stark negativ konnotiert, sind synonyme im Duden, wie "hohl", "platt", "geistlos" oder "abgedroschen" aufgeführt.

Latein "trivialis" bedeutet jedoch "allgemein bekannt" oder "jedermann zugänglich" vgl. hierzu [[Kaderschule#Wieso ist "Ohne Ausnahme" so Zentral?|Kaderschule: Wieso ist "Ohne Ausnahme" so Zentral?]], das triviale ist

also ein Kern der Aufklärung. Das kritische Denken ist prinzipiell "jedermann zugänglich".

Dieser Anspruch an die Politik, "jedermann zugänglich" zu sein, kann nur ohne Kompromisse, radikal ebend, gemeint sein.

Instrumentalisiert der KUEKeN nicht die Kinder?

Nein. Politik aus der Perspektive zu denken, was uns für die Zukunft unserer Kinder dienlich erscheint, rückt unsere gesellschaftliche Verantwortung für die gegenwärtige Gemeinschaft in der wir leben und unsere Kinder aufwachsen lassen unmittelbar in den Mittelpunkt. Ebendiese Verantwortung ist die Triebfeder unserer Politik. Wir instrumentalisieren also nicht die Kinder. Wir übernehmen stattdessen konsequent und radikal die Verantwortung den Kindern gegenüber. Denn diese Verantwortung ist nach unserer tiefsten Überzeugung ein notwendiges Instrument, um sinnvolle Politik überhaupt machen zu können.

Wie steht der KUEKeN zur Freiheit?

Für den KUEKeN steht die Freiheit am Anfang, nicht am Ende des Prozesses. Für den KUEKEN ist Freiheit kein Selbstzweck, sie ist das Mittel und die Voraussetzung für die Verantwortung gegenüber unseren Kindern und Mitmenschen. Nur aus der Freiheit heraus können wir uns für diese Verantwortung entscheiden. Freiheit ist nicht nicht Ziel unserer Politik, sie ist eine der Voraussetzungen unserer Politik. Daher muss unsere Politik die Freiheit fördern und pflegen.

Freiheit wird vorausgesetzt, aber sie muss erst gegeben werden. Dieses Paradox spiegelt unsere ganze Evolution wieder, wie Baron Münchhausen müssen wir selbst uns, am Schopfe, aus dem Schlamm ziehen, mühsam, Stück für Stück.

Wir haben es also nicht mit einem Zirkel(Schluss) zu tun, denn wenn wir unsere Perspektive ändern, können wir erkennen, dass es sich um eine Spirale handelt, die sich gen Himmel streckt. Hier ist am ehesten, was man eine Richtung der Partei nennen kann, erkennbar: Es wäre "oben" oder "unten", je nachdem, ob man selbst auf dem Kopf oder auf den Füßen steht. Vgl. Ist der KUEKeN eine linke Partei?

Den Freiheitsbegriff der Konsumindustrie lehnen wir ab.

Allein heute ist Freiheit bequem, so stellen wir uns die freie Entfaltung vor. In einem grenzenlosen Raum endlos in alle Richtungen sich erstrecken können, ohne Widerstand, ohne Kanten, ohne ein Gegenüber als anderes.

Einerseits naiv aber auch anzüglich, konspirativ, lüstern: Diese Vorstellung der Freiheit ist durch Marketing gestiftet und ist die Übersetzung des grenzenlosen Wirtschaftswachstumsgedankens auf den Einzelnen.

Ist der KUEKeN eine linke Partei?

Wir sehen uns als eine eindeutig konservative Partei. Wir wollen bewährte und konsensfähige Werte konservieren. Diese Werte haben wir in den Grundbestimmungen festgelegt und in der Satzung verankert. Dass viele diese Grundbestimmungen nach linker Politik klingen ist kein Zufall, jedoch sind zwei dieser

Grundbestimmungen explizit keine linke Politik: die Gegenwartsbezogenheit, die uns die Utopie verbietet und die Strukturelle Unabgeschlossenheit, die uns die Ideologie verbietet. Die Utopie und die Ideologie sind zentrale Bausteine linken Denkens. Da diese Bausteine in unseren Grundätzen fehlen, ist der KUEKeN keine klassisch linke Partei. Wir müssen die Utopie ausschliessen, weil uns die Verantwortung für die jetzt gegenwärtige Gemeinschaft und die jetzt herrschenden Umstände obliegt. Menschen in eine ideologietriefende Utopie zu pressen, hieße unserer Verantwortung nicht gerecht zu werden. Unsere Kinder sollen ebenso frei, ebenso flexibel leben dürfen, wie wir es in einer pluralistischdemokratischen Gesellschaftsordnung kennengelernt haben.

Wir führen die linke Utopie als Rudiment auf unsere christliche Geschichte und Sozialisation zurück. Auch in der christlichen Lehre gibt es wie in der Utopie einen Heils- und Erlösungsweg. Wir versprechen weder Heil noch Erlösung. Wir wollen lediglich eine verantwortliche Politik im Sinne unserer Kinder und Kindeskinder. Das dabei teilweise linke und christliche Utopien bedient werden, ist uns nicht unwillkommen jedoch nicht unser eigentlicher Antrieb und nicht unsere eigentliche Motivation.

Wir Menschen als Mängelwesen, die wir sind, was gleichzeitig erst unsere Entwicklung ermöglicht, können die Wahrheit nicht erkennen. So ist jedenfalls der gegenwärtige Stand der Philosophie und Erkenntnistheorie. Daraus folgt, dass wir auch keine Theorie darüber haben können, was richtig und wahr ist. Dem konsequenten Denken verweigert sich die Ideologie durch ihren Alleinvertretungsnspruch auf die Wahrheit. Die Partei ist ein Labor.

Ein wahrer Konservativer ist heute jemand, der die Antagonismen und Sarggassen des globalen Kapitalismus vollkommen eingesteht, der den schlichten Progressivismus ablehnt und um die dunkle Kehrseite des Fortschritts weiß. In diesem Sinne kann somit heute nur ein radikaler Linker ein wahrer Konservativer sein. 52

Die sogenannten Konservativen sind spätestens seit Franz Josef Strauß keine eigentlich Konservativen mehr:

Konservativ sein heißt, an der Spitze des Fortschritts zu marschieren. 53

Der Name KUEKeN klingt irgendwie komisch. Meint ihr das ernst?

Ja, der Name KUEKeN klingt für manche, die meinen, Politik sei eine bierernste Sache ausschließlich für möglichst unsentimentale Träger grauer Anzüge, zunächst vielleicht komisch. Das muss allerdings kein Nachteil sein, so unsere momentane Auffassung. Denn ernsthafte Politik braucht keinen ernsthaften und technokratisch klingenden Namen. Ernsthafte Politik braucht einen Namen, der uns sofort auch unsere Verletzlichkeit und unsere Schutzbedürftigkeit vor Augen führt. Unsere Liebe, unsere Gefühle und vor allem auch unseren Nachwuchs, damit wir unseren Blick in aller Verantwortung für unsere Kinder auf die aktuellen Umstände und Zustände richten können. KUEKeN macht

⁵³'Handbuch Parteienforschung', Oskar Niedermayer (Hrsg.), 2013, S.478

 $^{^{52}}$ Slavoj (1949-) Žižek, Frank (1965-) Born: Der Mut der Hoffnungslosigkeit, Frank
furt am Main 2018, S. 103, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage
2/2019/08/11/file/_55/8698 627.pdf;%20http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage
2/2019/09/18/file/_1/8730654.pdf.

so in besonderer Weise unsere radikale Seriösität deutlich. Unseren kompromisslosen Willen eine verantwortliche Politik für Kinder, Umwelt, Entwicklung und Nachhaltigkeit zu machen. Der zunächt möglicherwiese unseriös wirkende Name kann sogar einen Vorteil darstellen: Wir halten es mit US-Gewerkschafter Nicholas Klein: "Zuerst ignorieren sie dich. Dann machen sie dich lächerlich. Dann greifen sie dich an und wollen dich verbrennen. Und dann errichten sie dir Denkmäler.". Tatsächlich ist der Name derzeit eher etwas wie ein Projektarbeitstitel. Wir führen weiterhin eine Liste von alternativen Namen. Leider sind einige Namem wie DKP, KP, KPD schon vergeben oder besetzt.

Grundsätzlicher Fragen? Hier geht es zur Kaderschule

Kaderschule

Wie der Stahl gehärtet wurde.

ist ein Roman des sowjetischen Schriftstellers Nikolai Alexejewitsch Ostrowski. Er ist eines der bekanntesten Beispiele für die Literatur des Sozialistischen Realismus und hat nach Einschätzung des Lexikons der Weltliteratur "bei der sozialistischen Erziehung in der Sowjetunion und bei der sozialistischen Bewußtseinsbildung der fortschrittlichen Jugend in der ganzen Welt eine bedeutende Rolle gespielt." wikipedia

Hier gehen wir den entscheidenden Fragen nach.

Und immer daran denken was der naive Dekonstruktivist sagen wird: Ideolielosigkeit ist eine Ideologie.

Wie begründet ihr Wert?

Da es ohne Werte kein richtiges oder falsches Handeln geben kann und so auch keine Orientierung für politisches Handeln gegeben wäre, braucht der KUEKeN wie jedes verantwortliche Handeln einen Wertekanon, der den Kern des politischen Denkens bildet. Ohne diesen ließe sich zwar Klientelpolitik ohne Weiteres realisieren. Ein dem Gemeinwohl verpflichtetes und somit verantwortliches politisches Handeln hingegen braucht eine Werteorientierung.

Als säkulare Partei suchen wir die Gründe unseres Handelns selbstverständlich nicht in einer transzendenten Entität wie etwa Gott. Was uns alle eint ist das Leben. Wir schätzen das Leben wert. Täten wir dies nicht, wir könnten es beenden. Ganz nach der Logik: "Save the planet, kill yourself." [vgl. vom finden des Konsens] Wir gehen jedoch davon aus, dass ein gesundes Lebewesen das Leben ganz allgemein - nicht nur sein eigenes - als einen Wert schätzt. Hieraus erwächst ein Anspruch jedes einzelnen Individuums auf Leben. Dass dieser Anspruch auf Leben jedem Menschen (an sich sogar jedem Lebewesen) inhärent ist, vereint er uns Lebende. Wir können hieraus direkt auch das Recht jedes einzelnen auf Leben wie auch körperliche Unversehrtheit ableiten. Ohne Ausnahme. Dieses "ohne Ausnahme" ist von zentraler Bedeutung: Es macht deutlich, dass dieser Anspruch auf Leben für alle gleichermaßen gilt. Es gibt nichts in der Welt, das eine Ausnahme begründen könnte. Somit kann dieses fundamentale Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit weder eingeschränkt werden, noch kann es exklusives Recht geben.

Das Leben als einen Wert zu schätzen, ohne Ausnahme, eint uns lebende Menschen.

Aus diesem Wert entspringt die Verantwortung als Fürsorge für den Nachwuchs. "Verantwortung im ursprünglichsten und massivsten Sinn folgt aus der Urheberschaft des Seins, an der über die aktuellen Erzeuger hinaus alle beteiligt sind, die der Fortpflanzung durch Nichtwiderruf ihres Fiat im eigen Fall beipflichten, also alle, die sich selber das Leben erlauben" Diese Fürsorge weitet sich, als Kinder der Gesellschaft, umfasst diese Verantwortung und Fürsorge jeden einzelnen.

Diese Wertebestimmung findet sich in den Grundbestimmungen wieder als Lebenszeit als Schatz.

Wieso ist "ohne Ausnahme" so zentral?

"Ohne Ausnahme" ist ein zentrales Element der Aufklärung. Es begründet sich in der Säkularität. Denn ohne einen Gott gibt es auch kein auserwähltes Volk, da es keinen Gott mehr gibt, der uns auswählt. Ebensowenig gibt es dann einen Messias. Es gibt eben lediglich Menschen mit individuellen Bedürfnissen, die eine Schnittmenge bilden, die im wesentlichen in den universellen Menschenrechten abgebildet sein sollen und auch nur "ohne Ausnahme" universell sind.

Statt einer metaphysischen Entität wie Gott oder einer Ideologie leiten wir unsere Werte aus dem kritischen Denken ab, welches wieder "ohne Ausnahme" ist und sein muss, weil es von jedem und jeder nachvollzogen werden kann. Unsere Kulturtechniken sind erlernbar, jeder kann - die geeignete Ausbildung vorausgesetzt - das kritische Denken selbst benutzen und so das Denken und das Gedachte nachvollziehen. Diese Nachvollziehbarkeit macht das kritische Denken universell. Ein einfaches Beispiel ist die Mathematik, jeder kann den Beweis des Euklids nachvollziehen, nur Ausbildung ist vorausgesetzt. Diese Ausbildung muss jedem zugänglich sein (vgl. 1.

Das kritische Denke ist nicht exklusiv.

Hierin liegt auch eine zentrale Voraussetzung für die Demokratie und das Kernargument dafür, warum es entscheidend ist, alle Menschen im politischen Prozess zu berücksichtigen und zumindest bei Wahlen alle einmal zu fragen und niemanden auszuschliessen. Es ist dem kritischen Denken vom Prinzip her nicht möglich exlusiv zu sein. Eine Ausnahme widerspräche dem kritischen Denken selbst, es wäre damit kein kritisches Denken mehr.

Denken ist Glückssache

Das denken eine Glücksache ist liegt nicht an der Methode des Denkens, die das Schließen ist. Der logische Schluss ist eine Formale Angelegenheit, er basiert auf Regeln die sich letztendlich auf eine Schluss bzw. Wahrheitstabelle reduzieren lassen, so ist das Schließen im Endeffekt eine maschienelle Angelegenhei, bei der es nur darauf ankommt diese Tabellen richtig zu gebrauchen.

Es sind die Voraussetzungen, die in den Schluss eingehen, die das Schließen zur Glücksache machen. In einem Axiomatischen System sind die Voraussetzungen gesetzt und damit unzweifelhaft. In der wirklichen Welt jedoch sind die Voraussetzungen nicht unzweifelhaft, das genaue Gegenteil ist der Fall, denn auf die Wirklichkeit bezogen "können wir die wahren Sätze nicht von den falschen unterscheiden." [popper]. Das ist die Erkenntnis die wir aus dem Falsifikationsprinzip ableiten können. Es ist uns nicht Möglich die Voraussetzungen eines Schlusses über die Wirklichkeit eindeutig zu fixieren.

Mit dieser Erkenntnis nehmen wir unsere Schlusstabelle in die Hand und können an ihr ablesen: "aus Falschem folgt beliebiges". Hier können wir nur Glück haben, Glück das die Voraussetzungen richtig gewählt und Wahr sind. Für diese Glück besteht aber keine Notwendigkeit. Sonst wäre es auch kein Glück.

Wird das Denken so als eine Glücksache verstanden ist es ein Aufruf zur Intellektuellen Bescheidenheit. Wir verlieren so nichts was wir vorher besaßen aber gewinnen Bescheidenheit.

Die Aufklärung und der Liberalismus

Das Gleichsetzen der Aufklärung mit dem Liberalismus ist eine gegenwärtige Denkfigur. Nichts ist weiter von der Wahrheit entfernt. Der Liberalismus ist immer schon ein Marktliberalismus, vgl. "Das Reich des kleineren Übels" *[^80_20_DRk] und damit immer schon, was wir heute den Neoliberalismus nennen. Wie ein Parasit hat er sich in der Aufklärung eingenistet und sie ausgehöhlt.

Übriggeblieben ist die leere Hülle der Freiheit, die sich im Profit und im Konsum erschöpft.

Der Anspruch der Universalität des kritischen Denkens wird eingetauscht gegen die Universalität des Marktes, in der alles lebendige kommodifiziert und dem Kommerz (der Verkürzung) untergeordnet wird. Genau darin liegt die Universalität des Liberalismus, das alles als Ware behandelt werden kann und soll.

Viele würden gern einen «guten» politischen und kulturellen Liberalismus von einem «schlechten» wirtschaftlichen Liberalismus unterscheiden. Auch die Kritik an letzterem müsse differenzieren, je nach dem, ob man es mit dem «richtigen» Liberalismus, einem «Neo-» oder «Ultraliberalismus» zu tun habe. Die von mir vertretene These kann für sich immerhin das Verdienst beanspruchen, die Frage zu vereinfachen. In der Tat bin ich der Auffassung, dass die historische Bewegung, die die moderne Gesellschaft tiefgreifende Veränderungen unterzieht, grundlegend als logische Erfüllung (oder als Wahrheit) des liberalen philosophischen Projekt zu verstehen ist, so wie es sich dem 17. Jahrhundert seit der Aufklärung ausgeformt hat. Das bedeutet, dass die seelenlose Welt des zeitgenössischen Kapitalismus die einzige historische Gestalt ist, zu der sich die ursprüngliche liberale Doktrin konkret entwickeln konnte. Sie ist, mit anderen Worten, der realexistierende Liberalismus.⁵⁴

Was berechtigt einen liberalen Politiker zu dem Glauben, dass die Menschen von sich aus wünschenswerte Entscheidungen treffen und nicht einem egoistischen Verhalten den Vorzug geben, ja zynisch beschließen, sich wie ein <> aufzuführen? Bastiats Antwort darauf ist einmal mehr exemplarisch: Sie markiert in aller Deutlichkeit den (zugleich philosophischen wie historischen) Augenblick, in dem die Einheit der liberalen Philosophie an sich endlich eine Einheit für sich werden kann. Anders gesagt: den Augenblick, in dem der Liberalismus entdeckt, dass die einzig ihm noch zu Verfügung stehende konsequente Option zur Entkräftung der sozialistischen Kritik darin besteht, die Auflösung der Aporien des Rechts den Mechanismen des Marktes zu überantworten: 55

Vom Wert des Zweckes

Was spricht gegen den Nihiliusmus?

⁵⁴ Jean-Claude (1950-) Michéa, Nicola (1972-) Denis: Das Reich des kleineren Übels: über die liberale Gesellschaft, Zweite Auflage, Berlin 2017, S. 13–14, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2015/04/20/file/_170/6124028.pdf.

⁵⁵Ebd., S. 45–46.

Nichts. Es ist das selbe Nichts das für ihn spricht. Durch Nichts gebunden ist er widerspruchsfrei. Dem Nichts wohnt gerade keine Qualität inne. So kann man nicht widersprechen.

Es ist nicht der gewaltige und radikale Nihilismus Nietsches von dem wir hier sprechen, der um Werte zu finden die totale Verneinung aller Werte radikal betreibt. "Um ein neues Heiligtum aufzurichten, muss man ein Heiligtum niederreißen, das ist das Gesetzt" [ni 1] Zur Verhandlung steht ein einfacher Nihilismus, dem es um nichts geht, der ohne Leidenschaft ist, ohne Anstrengung, bequem, und auch sicher, sicher weil egal. Dieses Egal ist seine Bestimmung. Eine hervorragende Position, unangreifbar, aber eine Position des Nichts. "Warum ist etwas und nicht vielmehr Nichts?" Hier schon verschwindet diese Position dahin wo sie immer war, im Nichts, denn es ist etwas. Hier brauchen wir nicht lange verweilen, hier ist nur Nichts. Gehen wir also über zu der weniger starken Position, dem Werterelativismus.

Die Wertrelative Einstellung bestreitet die Absolutheit des Wertes. Sie verlegt den Wert in das Subjektive. Es steht mir frei dieses als das zu erstrebende zu wählen oder jenes, so sind die Dinge/Einstellungen/Gedanken/Gefühle/Positionen abhängig vom Standpunkt. Jede dieses Realitäts-Inseln ragen heraus aus einem Ozean des Nichts. Diese Inseln sind das Genehme, das für unseren Realitätstunnel attraktiv Wahre. Hier wird das Egal zum genehmen: Und jedem das seine. So gibt es in dieser Vorstellung keine gemeinsame Versammlung des Anwesenden. Exemplarisch könnte ich sagen: Ich möchte von nun an Süß für Salzig schmecken, und Salzig für süß. Diese Freiheit nehme ich mir.

Wenn ich die afferenten Nerven meines Geschmackssystems derart tausche das die Neuronen im Nucelus solitarius Süß für Salzig Signalisieren und Salzig für Süß⁵⁶, so könnte man annehmen ich hätte eine neue, relative Alternative geschaffen. Ganz nach meinem belieben. Ein valides Ergebnis das die Relativität der Welt und unseres Standpunktes in ihr klarmacht und woraus sich die absolute Freiheit folgern lässt und so die Ungültigkeit eines jeden Wertes, was immer er bedeuten mag. Nun esse ich süßes Salz, und wirklich, wie es anklingt, es schmeckt süß das Salz. Jedoch, es ist das selbe Süß, und nichts hat sich verändert. Es zeigt sich hier das Süß eine Eigenschaft meines Gehirns ist und immer schon war und bleibt. Einzig sterben würde ich wahrscheinlich schnell, ist das Salz süß, und bei ~200g letal⁵⁷.

Das wir auch salziges mögen liegt an dem osmotischen Gleichgewicht, hier zeigt sich Zweck der angelegt ist in dem Verhältnis wie unser Körper und die Welt wechselwirken. Stoffwechselwirken. [^80_20_03] Wie Popper sagt gleichen wir 'gelösten Aufgaben' in dem die Mannigfaltigen Probleme des Stoffwechselns und damit des Überlebens durch zweckhafte Zusammenhänge gelöst sind. UND So kommt die Bedeutung in diese Welt, als Zweck in einem Wirkungszusammenhang. 58

 $^{^{56}}$ Der eigentliche Geschmackssinn ist sehr einfach aufgebaut. Er dient dem simplen Zweck, einem Tier zu erkennen zu geben, welche Nahrung gut und welche schädlich ist. Wahrscheinlich sind deshalb die fünf Geschmacksempfindungen auch so eindeutig verdrahtet und müssen nicht erst erlernt werden." 1

⁵⁷ more

⁵⁸Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6.

So schmeckt mir Zucker süß, und süß ist ein genehmes Gefühl und gerne nehme ich noch ein wenig, ist er doch die Sonne, die auf die Pflanzen strahlt und im Zucker gebunden wird, die ich brauche, um selbst strahlen zu können. In diesem Wirkungszusammenhängen manifestiert sich die Wirklichkeit. Die gemeinsame Welt als die Versammlung des Anwesenden.

Es ist die Welt die auf sich selbst wirkt, ist der Stoff aus dem wir gemacht sind "Sternenstaub", doch der Stoff aus dem auch die Welt besteht. So sind die Wirkungszusammenhänge und Zwecke in die Wirklichkeit eingeschrieben. Ihnen haftet keine Subjektivität an. In einer gänzlich verschiedenen Sphäre angesiedelt nehmen sie keine Rücksicht auf Subjektive Empfindungen denn das ist nichts was sie vermögen.

"Und nun wäre von einer Subjektivität der Natur bestimmt dies zusagen, daß sie nicht partikular und nicht willkürlich ist, und daß sie vor unseren privaten Wünschen und Meinen alle Vorteile des Ganzen vor dem Teilen, des dauernden vor dem Flüchtigen, des Gewaltigen vor dem Winzigen hat." ⁵⁹

"[..] wohl aber mit Unterscheidungsvermögen - so, daß beim Antreffen der physisch günstigsten Konfiguration die Kausalität ihre Einladung nicht indifferent gegenübersteht, sonder ihr Vorschub leistet und die dargebotene Öffnung einschließt, um sich dann durch jeweils weitere Gelegenheiten ihr Bett zu Bahnen."⁶⁰

"In jedem Zweck erklärt sich das Sein für sich selbst und gegen das Nichts." 61

Fürsorge für den Nachwuchs "Hier ist der Archetype alles verantwortlichen Handelns ..." ⁶² So ist jeder von uns ein Säugling dessen Bedürftigkeit angenommen und entsprochen, dessen Anspruch auf Leben angenommen und beantwortet wurde.

"[..] das Neugeborene , dessen bloßes Athmen unwiedersprechlich ein Soll an die Umwelt richtet, nämlich sich seiner anzunehemen. [..] Da hier das Sein eines einfachen otischen Daseinden ein Soll für andere immanent und ersichtlich beinhaltet, [...]"⁶³

Jeder von uns ist damit ein Zeugnis von dieser kraftvollen Verantwortung mit der das Leben seinen Zweck unterstreicht. Gerade auch die Institutionelle Anerkennung dieser Verantwortung in Kinder Klappen, Heimen, Betreuungen zeigt die Universelle Anerkennung dieses Zwecks und dieses Anspruchs auf Dasein. Fol-

 $^{59}{\rm Hans}$ Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.147

S.155

 $^{^{60}\}mathrm{Hans}$ Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.143

⁶¹Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.155

⁶²Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.85

 $^{^{63}{\}rm Hans}$ Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.235

glich tritt die Pflicht, als Verantwortung, als antagonistischer Widerpart auf, die wir Erwachsenen übernehmen. Nur wir sind die in die Verantwortung gerufenen. Hans Johnas "Sieh hin und du weißt" können wir als Vorwegnahme des Spiegelneuronen Prinzips verstehen. Wir sind bestens ausgestattet die Bedürftigkeit in anderen zu erkennen, zu reflektieren und sie zu unseren eigenen zu machen. So gelingt es uns, ähnlich wie im Spiel oder dem Ritus, unser Subjekt zu entlasten[frei nach Buyn chun Han] und Teil eines größeren Systems zu sein, in diesem Falle eines "Sorge Systems". Es entsteht ein generativer Vetrag der die Geschichte stiftet in der wir alle eine Heimat finden: Was bleibt sind die bunten Geschichten.

Diese Empfindsamkeit, durch die Reflektion im neuralen Substrat gestiftet, ist vielleicht auch der Quell der Hegelschen Dialektik.

Nicholas Ryba

Zum Basteln und selber machen

Geschäftsordnungen und andere Formaler Stuff eine Partei zu gründen.

Eine Darstellung der Strukturen des KUKeN.

Gliederungen

- Bund
- Land
- Keis/Bezirk

Organe im Bund

Eine Übersicht über die Organe der Partei und ihr Zusammenspiel.

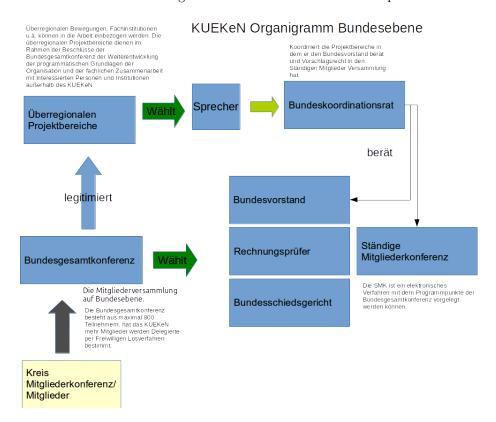


Abbildung 6: KUEKeN Organigramm

${\bf Bundesgesamtkonferenz}$

Die Bundesgesamtkonferenz ist die Versammlung der Mitglieder des KUEKeN. Sie das oberstes Organ des KUEKeN.

 $\S 10$ Die Bundesgesamtkonferenz

Sie arbeitet nach der Geschäftsordnung der Bundesgesamtkonferenz.

Bundesvorstand

§11 Der Bundesvorstand

Ständige Mitgliederkonferenz

Die ständige Mitgliederkonferenz gehört zum Konzept der sog. [https://de .wikipedia.org/wiki/Liquid_Democracy| Liquid Democracy]. Sie soll allen Mitgliedern ermöglichen sich an Programm und Struktur Arbeiten zu beteiligen.

Der Geschäftsordungsentwurf in der ersten Version.

Klassische Software Systeme mit einer zentralen Instanz:

- http://www.liquidfeedback.org/
- https://adhocracy.de/
- http://democracyos.org/

Seit Einführung der Blockchain Technologie wird auch an einen dezentralen, transparenten Voting System gearbeitet. Z.B. [https://medium.com/@DomSc hiener/publicvotes-ethereum-based-voting-application-3b691488b926#.xzuc2k 8u6| PublicVotes: Ethereum-based Voting Application] oder [http://bravenew coin.com/news/blockchain-based-voting-could-be-ready-for-2016-elections/| Blockchain based voting could be ready for 2016 elections].

Durch die Verwendung von [https://en.wikipedia.org/wiki/Ring_signature| Ring Signaturen] und der dezentralen Blockchain ist es möglich den Widerspruch von [https://de.wikipedia.org/wiki/Liquid_Democracy#Unm.C3.B6glichkeit. 2C_geheime_und_zugleich_nicht_manipulierbare_Abstimmungen_durchzuf. C3.BChren| elektronisch, transparent und geheim] aufzulösen.

Die überregionalen Projektbereiche

- Frieden
- Sozialer Wohnungsbau
- Bildung
- Grundeinkommen
- Netzpolitik

Bundeskoordinationsrat

Die Sprecher_innen der überregionalen Projektbereiche bilden den Bundeskoordinationsrat.

Der Bundeskoordinationsrat hat Vorschlagsrecht in der ständigen Mitgliederkonferenz.

Der Bundeskoordinationsrat kann dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Bundesschiedsgericht

Schiedsgerichtsordnung

Satzung des KUEKeN

Abschnitt A: Grundlagen

Präambel

Die Partei ist ein Vehikel, den öffentlichen Diskurs auf das relevante Thema der Gesellschaft zu lenken. Das relevante Thema, das uns angeht, ist die Zukunft; denn dies ist der Raum, der durch die Gegenwart gestaltbar ist. Das klarste Zeichen der Zukunft sind die Kinder. Es sind unsere Kinder und sie sind immer auch Kinder der Gesellschaft. In ihnen zeichnet sich Verantwortung am deutlichsten ab. Diese Verantwortlichkeit liegt bei uns, den mündigen Bürgern, als Eltern, Großeltern, …., Erziehern, …., Politikern.

Der Ausgangspunkt soll einfach sein, er soll bei der Frage liegen: Wie kann unsere Gesellschaft aufgebaut und strukturiert sein, sodass sie unseren Kindern eine gute Gesellschaft und Gemeinschaft bietet. Als gute Gesellschaft möge die Fähigkeit gelten, unsere Kinder zu wahreren, klügeren und besseren Menschen zu machen, als wir es sind. Es ist ein Freude anzuschauen. Ausgangspunkt jeden politischen Handelns wird so die Frage nach der Zweckhaftigkeit für unsere Kinder. Das ist ein radikaler Wandel der Perspektive.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) KUEKeN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
- (2) KUEKeN führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Kreis für Umwelt, Erwachsene, Kinder und ernsthafte Nachhaltigkeit. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: KUEKeN. Landesverbände führen den Namen KUEKeN verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Der Sitz der Partei ist in Berlin.
- (4) Der Zweck der Partei ist durch die Grundbestimmungen in Abschnitt B und der Präambel markiert.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet des KUEKeN ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KUEKeN kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung und die Grundbestimmungen des KUEKeN anerkennt.
- (2) Mitglied des KUEKeN können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im KUEKeN und in einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen des KUEKeN widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KUEKeN wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird:
- die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.
- 2. jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet sein Wohnsitz liegt. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegen stehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.
- (2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
 - (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die BewerberIn im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Mitglied ist.
 - (4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der, in dem alten Wohnsitz zuständigen, niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
 - (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
 - (6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke des KUEKeN zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des KUEKeN zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand

- eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht).
- (2) Interna können per Mehrheitsbeschluss als Verschlusssache deklariert werden. Über Verschlusssachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlusssachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Textform erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung des KUEKeN und fügt ihm damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus dem KUEKeN. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des KUEKeN verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

- (5) Die parlamentarischen Gruppen des KUEKeN sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung des KUEKeN, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung, des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes, hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.
- (7) Über die Ordnungsmaßnahmen im Sinne § 6 Absatz 6 entscheidet die Bundesgesamtkonferenz auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 7 Gliederung

- (1) KUEKeN gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreisund Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (3) Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit des KUEKeN zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen des KUEKeN richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 Organe

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
- die Bundesgesamtkonferenz
- der Bundesvorstand
- ständige Mitgliederkonferenz
- der Bundeskoordinationsrat
- die überregionalen Projektbereiche
- die Gründungsversammlung
 - (2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am xxxx.
 - (3) Die Organe der Untergliederungen werden durch deren Satzung festgelegt.
 - (4) In allen Organen, Kommissionen und Ausschüssen sollen mindestens 40% eines Geschlechts vertreten sein. Ausgenommen direkt geschlechtsspezifische Gruppen, Lesben/Schwule etc.
 - (5) Die Sitzungen von Organen und Gremien aller Ebenen des KUEKeN tagen öffentlich. Anwesende haben Rede- und Antragsrecht, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erstreckt sich nicht auf Personen, die dem BND, Verfassungsschutzämtern, dem MAD, dem BGS, der Polizei oder Staatsanwaltschaften zuarbeiten oder in deren Auftrag tätig sind.
 - (6) Mitglieder von Organen können nicht gleichzeitig einem anderen Organ, mit Ausnahme der Bundesgesamtkonferenz und den [[Überregionale Projektbereichen, angehören.
 - (7) Mitglieder von Schiedsgerichten und Rechnungsprüfer_innen aller Ebenen können nur Mitglieder des KUEKeN sein.
 - (8) Mandatsträger_innen des KUEKeN in Europa-, Bundes-, Landes- oder Kreisparlamenten können nicht Mitglieder von Organen, mit Ausnahme der Mitgliederkonferenzen, und der Projektbereiche sein oder bleiben. Sie können frühestens zwei Jahre nach Ablauf ihres Mandates zu Organen kandidieren.
 - (9) Mitglieder der Organisation, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesverband, einem Landes- oder einem Kreisverband oder einer Parlamentsfraktion dieser Ebenen stehen, können nicht Mitglieder von Koordinationsräten werden.
- (10) Mitglieder des Bundesvorstands dürfen keine bezahlten Aufsichtsratsposten oder Beraterverträge ausüben.

§ 10 Die Bundesgesamtkonferenz

(1) Die Bundesgesamtkonferenz findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie besteht aus maximal 800 Teilnehmern. Sollte der KUEKeN mehr Mitglieder haben, werden die Delegierten durch das freiwillige Losverfahren bestimmt. Die Vorschriften dieser Satzung sind hierbei einzuhalten.

- (2) Das freiwillige Losverfahren ist ein einfaches Personenwahlverfahren. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Losverfahren ist paritätisch, gerecht, schnell und es vermeidet Konkurrenz. Bei einer Mitgliederkonferenz bekommt jedes Mitglied einen Token mit einer Nummer. Dieses Token kann in die Lostrommel gegeben werden, um an der Wahl als Kandidat teilzunehmen. Die Nummer wird bei der Akkreditierung dem Mitglied zugeordnet.
- (2a) Sollte eine blockchainbasierte, dezentrale Lotterielösung existieren, wird diese das physikalische Losverfahren ersetzen.
 - (3) Der Schlüssel für die Ermittlung der Delegiertenzahl wird durch die Bundesgesamtkonferenz beschlossen, wobei für jeden Kreisverband mindestens zwei Delegiertenmandate zu gewährleisten sind (Grundmandat).
 - (4) Die Einberufung der Bundesgesamtkonferenz erfolgt, acht Wochen vor Stattfinden (Poststempel), durch den Bundesvorstand, durch schriftliche Einladung der gewählten Delegierten und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
 - (5) Die Bundesgesamtkonferenz ist oberstes Organ des KUEKeN. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht und
 - c) die Entlastung des Bundesvorstands.
 - 2. Die Wahl des Bundesvorstand, der Bundesschiedsgerichte und zweier Rechnungsprüfer_innen.
 - 3. Die Beschlussfassung über die Satzung und die Grundsätze des KUEKeN (§ 1) bzw. Abschnitt B, die Programme und die Schiedsgerichtsordnung.
 - 4. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und eine, den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechende, Finanzordnung.
 - 5. Die Aufteilung des Beitrags- und nicht gebundenen Spendenaufkommens sowie eventueller Wahlkampfkostenrückerstattungen aus Bundes- und Europawahlen zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 - Die Beschlussfassung über ein Verfahren zur Wahl von Delegierten für die Bundeskonferenz.
 - 7. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, sowie
 - 8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Organisation oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation.
 - (6) Eine außerordentliche Bundesgesamtkonferenz ist einzuberufen:
 - 1. auf Beschluss der ordentlichen Bundesgesamtkonferenz oder des Bundesvorstands,
 - 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstands,

- 3. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder eines Zehntels der Kreisverbände und
- 4. auf Antrag von zwei Landeskonferenzen.
- (7) Anträge, die auf der Bundesgesamtkonferenz behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen (Poststempel) vor der Konferenz dem Bundesvorstand vorliegen. Sie sollen in der ständigen Mitgliederkonferenz abgestimmt und angenommen worden sein.
- (8) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesgesamtkonferenz sind zu protokollieren und außer von den Protokollführer_innen von mindestens zwei Konferenzleiter_innen zu unterzeichnen.

§ 11 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und optional dessen Stellvertreter, und dem Generalsekretär und dessen erstem, und optional zweitem Stellvertreter. Die Vorsitzenden sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, die Schatzmeister für die Finanzangelegenheiten, und die Generalsekretäre für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter sein Amt.
- (2) Der Bundesvorstand vertritt den KUEKeN nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstand werden von der Bundesgesamtkonferenz mindestens alle zwei Kalenderjahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses von der Bundesgesamtkonferenz durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (5) Auf Antrag der ständigen Mitgliederversammlung oder auf Anraten des Bundeskoordinationsrat kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden
- (6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Bundesgesamtkonferenz bzw. der Gründungsversammlung.
- (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
- 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
- 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

- 3. Dokumentation der Sitzungen
- 4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
- 7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)
- (8) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (9) Der Bundesvorstand liefert zur Bundesgesamtkonferenz einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Bundesgesamtkonferenz oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
 - 1. der Vorstand höchstens vier handlungsfähige Mitglieder besitzt.
 - 2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Bundesgesamtkonferenz einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- (11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte, bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden, und einen neuen Bundesvorstand gewählt, hat.
- (12) Der Bundesvorstand hat Schuld, diese ist wie folgt unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt: Der erste und zweite Vorsitzende haben immer Schuld, alle anderen Vorstandsmitglieder habe eine Teilschuld.

§ 12 Die überregionalen Projektbereiche

- (1) Die überregionalen Projektbereiche setzen sich gleichberechtigt aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammen. Es sollen besonders Interessent_innen aus überregionalen Bewegungen, Fachinstitutionen u.ä. in die Arbeit einbezogen werden. Die überregionalen Projektbereiche dienen im Rahmen der Beschlüsse der Bundesgesamtkonferenz der Weiterentwicklung der programmatischen Grundlagen der Organisation und der fachlichen Zusammenarbeit mit interessierten Personen und Institutionen außerhalb des KUEKeN.
- (2) Für den Tagungsaufwand (Aufwandshaushalt) und für die fachliche Arbeit (Aktionshaushalt) sind Mittel im Bundeshaushalt der Organisation

vorzusehen.

- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder sind in den überregionalen Projektbereichen gleichberechtigt, sie haben aktives und passives Wahlrecht für die Projektbereichssprecher_innen. Die überregionalen Projektbereiche erarbeiten eigenständig Diskussions- und Informationsmaterial und führen Fachtagungen durch. Sie informieren selbständig die Öffentlichkeit über ihre Arbeit. Gegen Projekte eines überregionalen Projektbereichs kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit ein Veto einlegen. Gegen ein solches Veto kann der überregionale Projektbereich bei der Bundesgesamtkonferenz Einspruch einlegen. Die Bundesgesamtkonferenz entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
- (4) Jeder überregionale Projektbereich wählt maximal zwei ehrenamtliche Sprecher_innen, die die Arbeit des Projektbereichs innerhalb des KUEKeN und in der Öffentlichkeit vertreten. Sie können eine Aufwandspauschale erhalten, wenn die Bundesgesamtkonferenz dies in einer Aufwandsentschädigungsordnung beschließt.
- (5) Die Sprecher_innen der überregionalen Projektbereiche bilden den Bundeskoordinationsrat. Dieser wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtlich arbeitende Koordinator_innen. Die Koordinator_innen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale erhalten, wenn die Bundesgesamtkonferenz dies in einer Aufwandsentschädigungsordnung beschließt.
- (6) Die Anerkennung eines überregionalen Projektbereichs erfolgt durch Beschluss der Bundesgesamtkonferenz. Weitere Regelungen (thematische Aufteilung u.ä.) trifft der Bundeskoordinationsrat. Im Rahmen des durch die Bundesgesamtkonferenz beschlossenen Haushaltes, verwaltet der Bundeskoordinationsrat die Mittel selbst. Er stellt jährlich einen Aktionshaushalt auf, in dessen Rahmen die überregionalen Projektbereiche ihre Tätigkeit selbständig durchführen.
- (7) Es können Strömungen in der Organisation gebildet werden. Wenn eine Strömung gegenüber dem Bundesvorstand darlegt, dass sich mindestens 5% der Mitglieder gegenüber dem Bundesvorstand der Strömung zurechnen, sind die Absätze 2 und 3 anzuwenden, wobei hierfür zusätzliche Mittel im Bundeshaushalt vorzusehen sind. Der Nachweis ist alle drei Jahre zu führen. Frühestens 6 Monate nach dem letzten Nachweis kann ein außerordentlicher Nachweis durch eine Bundeskonferenz oder mit 2/3-Mehrheit des Bundeskoordinationsrats verlangt werden, der zur Anwendung dieses Absatzes erforderlich ist. Die Sitzungen der Strömungen sind öffentlich.

§ 13 Der Bundeskoordinationsrat

- Die Sprecher_innen der überregionalen Projektbereiche bilden den Bundeskoordinationsrat.
- (2) Der Bundeskoordinationsrat hat Vorschlagsrecht in der ständigen Mitgliederkonferenz.
- (3) Der Bundeskoordinationsrat kann dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

\S 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber_innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der aktuellen Wahlgesetze und der Satzungen des Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber_innen sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber innen im entsprechenden Wahlkreis.

§ 15 Zulassung von Gästen

- (1) Die Bundesgesamtkonferenz, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 16 Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einer Bundesgesamtkonferenz mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht die dringende Erfordernis einer Sitzungsänderung zwischen zwei Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Parteimitglieder sich mit dem Antrag / den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Bundesgesamtkonferenz kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesgesamtkonferenz beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von zehn Mitgliedern beantragt wurde.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms des KUEKeN.
- (4) Die Änderung einer Grundbestimmung, festgelegt im Abschnitt B Grundbestimmungen, können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen einer sorgfältigen Planung und ausgiebigen Diskussion innerhalb des KUEKeN.
- (5) Änderungen an § 16 können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Bundesgesamtkonferenz mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Bundesgesamtkonferenz Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Bundesgesamtkonferenz mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Bundesgesamtkonferenz Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitglieder bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen in Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesgesamtkonferenz beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung einer Bundesgesamtkonferenz bedürfen.

§ 18 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 19 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im KUEKeN und seinen Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem/r Amtsträger_in, einem/r Beauftragten oder einem/r Bewerber_in bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 20 Ständige Mitgliederkonferenz

- (1) Die Ständige Mitgliederkonferenz (Kurzform SMK) ist der grundsätzlich ständig und online tagende Zusammentritt der Mitglieder des KUEKeN.
- (2) Mitglieder des KUEKeN müssen sich akkreditieren, um an der SMK teilnehmen zu können. Die Akkreditierung der Teilnehmer_innen der SMK erfolgt auf öffentlichen Präsenzveranstaltungen der Bundespartei oder der Landesverbände, zu denen die Versammlungsleitung zum Zweck der Akkreditierung mittels Veröffentlichung auf der Website des KUEKeN eingeladen hat, wobei die Einladung mindestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen ist oder durch eine qualifizierte Akkreditierung der Teilnehmer in den Geschäftsstellen des Verbandes.
- (3) Die SMK arbeitet transparent und nachvollziehbar. Es finden ausschließlich namentliche Abstimmungen statt, bei denen jedes Mitglied des

KUEKeN innerhalb einer Nachvollziehbarkeitsfrist das Abstimmungsverhalten jeder abstimmenden Person einsehen und der entsprechenden Person zuordnen kann. Nichtmitglieder können das Abstimmverhalten nicht einsehen. Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist werden die Daten zum Abstimmungsverhalten der Mitglieder aus dem System gelöscht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Alle Mitglieder haben das Recht die Identitäten aller anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, stellt sich bei der Akkreditierung das zu akkreditierende Mitglied gegenüberden Anwesenden der Akkreditierungsveranstaltung mit bürgerlichem Namen vor. Mindestens der bürgerliche Name eines akkreditierten Teilnehmers wird anschließend erfasst und allen akkreditierten Versammlungsmitgliedern in geeigneter Weise online angezeigt.
- (5) Die SMK arbeitet online nach den Prinzipien der Liquid Democracy entsprechend § 21 dieser Satzung. Delegationen sind zeitlich begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die SMK verwendet technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen. Das KUEKeN betreibt die hierzu notwendigen technischen Systeme.
- (7) Bei räumlichen und zeitlichen Zusammentritten der Landesgesamtkonferenz wird eine Versammlungsleitung für die SMK, in geheimer Wahl für maximal 500 Tage, gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Landesverbandes. Bei der Wahl ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen. Die Reihenfolge entscheidet über die Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Mitglieder der Versammlungsleitung.
- (9) Der Diskussions- und Abstimmungsprozess sowie der weitere Akkreditierungsprozess wird in der Geschäftsordnung der SMK geregelt.

§ 21 Liquid Democracy

- (1) Zwischen den Mitgliederkonferenzen nutzt das KUEKeN das Konzept der Liquid Democracy zur Willensbildung über das Internet. Hierzu betreibt sie eine geeignete Software, die folgende Mindestanforderungen erfüllt:
- a) Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, Anträge im System zu stellen. Zulassungsquoren und Antragskontingente sind zulässig, müssen jedoch für alle Mitglieder gleich sein.
- b) Das System muss ohne Moderatoren auskommen.
- c) In das System eingebrachte Anträge dürfen nicht gegen den Willen des Anträgstellers von anderen Mitgliedern verändert oder gelöscht werden können.
- d) Jedem Mitglied muss es innerhalb eines bestimmten Zeitraums möglich sein, Alternativanträge einzubringen.

- e) Das eingesetzte Abstimmungsverfahren darf Anträge, zu denen es ähnliche Alternativanträge gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen. Mitgliedern muss es möglich sein, mehreren konkurrierenden Anträgen gleichzeitig zuzustimmen. Der Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens ist hierbei zulässig.
- f) Es muss möglich sein, die eigene Stimme, mindestens themenbereichsbezogen, durch Delegation an ein anderes Mitglied zu übertragen. Diese Delegationen müssen jederzeit widerrufbar sein und übertragenes Stimmgewicht muss weiter übertragen werden können. Selbst genutztes Stimmgewicht darf nicht weiter übertragen werden.
- (2) Der Bundesvorstand stellt den dauerhaften und ordnungsgemäßen Betrieb des Systems sicher.
- (3) Jedem Mitglied ist Einsicht in den abstimmungsrelevanten Datenbestand des Systems zu gewähren. Während einer Abstimmung darf der Zugriff auf die jeweiligen Abstimmdaten anderer Mitglieder vorübergehend gesperrt werden.
- (4) Die Organe sind gehalten, das Liquid-Democracy-System zur Einholung von Empfehlungen als Grundlage ihrer Beschlüsse zu nutzen und von diesen Empfehlungen abweichende Entscheidungen zu begründen. Das Schiedsgericht ist davon ausgenommen.
- (5) Die Organe der Partei sind angehalten, die Anträge, die im Liquid-Democracy-System positiv beschieden wurden, vorrangig zu behandeln.
- (6) Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, das nach dieser Satzung in der Mitgliederkonferenz stimmberechtigt ist. Jeder Teilnahmeberechtigte erhält genau einen persönlichen Zugang, der nur von ihm genutzt werden darf.
- (7) Verstößt ein Nutzer wiederholt und in erheblichem Maße gegen die Nutzungsbedingungen des Systems, so kann der Vorstand als Ordnungsmaßnahme dem Nutzer auf Zeit das Recht entziehen, Anträge oder andere Texte in das System einzustellen. Im Falle technischer Angriffe auf das System, die von einem angemeldeten Benutzer ausgehen, kann dieses Benutzerkonto durch Administratoren vorübergehend gesperrt werden.
- (8) Ein transparentes Blockchain basiertes System soll eingesetzt werden, wenn es technisch zur Verfügung steht.

Abschnitt B: Grundbestimmungen

Die Grundbestimmungen zeigen unsere wesentlichen Werte auf und geben die grundsätzliche Richtung unserer gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen vor. An diesen Grundbestimmungen und -werten müssen sich alle anderen Ideen und Maßnahmen messen lassen.

Da die Kinder der Gesellschaft im Mittelpunkt all unseres Strebens stehen, ergibt sich hieraus direkt die Bemühung um nachhaltiges Handeln. Aus diesen beiden obersten Werten ergeben sich für uns zudem die folgenden Grundbestimmungen:

Pazifismus

Pazifismus ist die konsequente Folge aus der Verantwortung für unsere Kinder. Er muss in dem Sinne radikal sein, als wir verstehen müssen, dass Krieg nur mit Kriegsgerät stattfinden kann und wir damit aufhören müssen, es zu produzieren und zu nutzen.

Säkularismus

Auch der Säkularismus ist eine Folge dieser Verantwortung. Wenn wir ein höheres Wesen, einen Gott, annehmen, dann trägt dieses höhere Wesen am Ende die Verantwortung, die Verantwortung für den Zustand der Welt. Die Verantwortung, insbesondere der menschlichen Gesellschaft und unseren Kinder gegenüber, selbst zu übernehmen, erscheint hingegen natürlich. Der zentrale Punkt ist also die Selbstbestimmung die zentral für die Mündigkeit ist.

Gegenwartsbezogenheit

Wir müssen in der Verantwortung bei den existierenden Menschen bleiben, die Gegenwart ist der Raum, in der die Zukunft gestaltbar ist, nicht die Zukunft. Konkrete Menschen können Ziel unserer Verantwortung sein, nicht mögliche Menschen.

Strukturelle Unabgeschlossenheit

Wir, als lebende Menschen, sind strukturell unabgeschlossen. Darin genau besteht unsere Möglichkeit zur Entwicklung. Jedes unserer sozialen Produkte gleicht uns darin: Die Partei ist strukturell unabgeschlossen, unablässig müssen wir die Strukturen der Partei verändern, so auch die der Gesellschaft. Es kann nicht unser Ziel sein, eine perfekte Gesellschaft zu bauen, eine solche kann es unter diesen Voraussetzungen nicht geben. Unser Ziel kann nur die positive und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sein.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Ein konservierender Umgang mit - bzw. die Wiederherstellung - einer gesunden und reichhaltigen Umwelt leitet sich zwangsläufig aus der Verantwortung für unsere Kinder und alle künftigen Generationen ab und hängt eng mit dem Begriff der Nachhaltigkeit zusammen.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind unsere Ressource, die das menschliche Leben auf dem Planeten Erde erst ermöglicht. Hieran, aus kurzfristigem Profitstreben heraus, Raubbau zu betreiben, ist Raub an den nachkommenden Generationen, erschwert diesen sogar das Überleben und muss daher als verantwortungsloses Handeln gegen unsere Kinder und Kindeskinder gewertet werden.

Wir bekennen uns zum Antropozän und der daraus resultierenden Verantwortung. Die Wirkung von uns Menschen auf die Erde ist inzwischen so groß, dass wir Hans Jonas Erweiterung des Kategorischen Imperativs berücksichtigen müssen, "Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden."[1]

Solidarität

Der Mensch ist ein Wesen der Gemeinschaft. Deshalb gilt unsere Sorge der Gemeinschaft, wie sie dem Individuum gelten muss. In der Solidarität drückt sich u.a. der verbindende Generationenvertrag aus.

Gerechtigkeit

Nur in einer Gesellschaft, die strukturbedingte Benachteiligungen in den Möglichkeiten der individuellen Teilhabe ausgleicht und so jedem Menschen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, können Kinder kulturangemessen aufwachsen und zu mündigen und gesellschaftskundigen Menschen heranreifen.

Lebenszeit als Schatz

Dass die Lebenszeit ein entscheidender Wert ist, folgt aus der Feststellung Hans Jonas, wonach das Leben einen Zweck für das Leben darstellt[2]. Die Zeit unseres Lebens ist unwiederbringlich und vergeht, darum ist sie ein Schatz. Ein Schatz den es zu teilen gilt, mit den Kindern, mit den Menschen, den Lieben. Als Primaten sind wir Wesen der Gemeinschaft und Lebenszeit, verbracht mit anderen Menschen, ist ein Geschenk. Wir müssen weniger Geld ausgeben, weniger Produkte verbrauchen - nicht nur aus Nachhaltigkeitsgründen. Wenn wir weniger Geld ausgeben, müssen wir weniger Geld verdienen und haben mehr freie Zeit.

Kooperation statt Wettbewerb

Der Wettbewerb ist ein Feind der Gemeinschaft. Er fördert die Vereinzelung des Menschen und stört die natürliche Offenheit und die kooperativen Fähigkeiten der Menschen. Damit macht er alle Menschen unglücklich, denn Menschen sind Wesen der Gemeinschaft.

Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten

Die universellen Menschenrechte bilden die basale Grundlage für den Umgang der Menschen miteinander.

Jedem Menschen diese Rechte zuzugestehen und ein dementsprechendes gesellschaftliches, juristisches und politisches Umfeld zu schaffen, bildet

wiederum das wesentliche Fundament, auf dem sich mündige, aufgeklärte und selbstständige Persönlichkeiten verantwortlich entwickeln können. Die Erziehung unserer Nachkommen zielt seit Generationen auf ebendiese Attribute ab. Die universellen Menschenrechte schützen das Individuum, wie die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre ureigenen Angelegenheiten sowie vor staatlicher Willkür.

Daher ist ein Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten ebenso ein Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit und Mitbestimmung.

Einzelnachweise

- [1] Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.85
- [2] Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt/M. 1979. Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch 1984. ISBN 3-518-39992-6. S.142

Abschnitt C: Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm, bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres, die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz, ab.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

B. MITGLIEDSBEITRAG

§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - 42 Euro
 - 23 Euro als ermäßigter Beitrag (Schüler_innen / Studierende / Erwerbslose)
 - pro Kalenderjahr und ist bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Die Mitgliederpartei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (6) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedbeitrages: Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.
- (3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 7 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen des KUEken. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.
- (3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesvorstand.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

§ 8 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

§ 9 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

C. SPENDEN

§ 10 Vereinnahmung

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 11 Veröffentlichung

- (1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10, Abs. 1 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

§ 15 staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

- (3) Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr die Eigeneinnahmen nach § 24 (4) Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen diesen Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich. Ein Landesverband kann durch begründeten Beschluss bis zum 30. November des Anspruchsjahres den einzuzahlenden Anteil an diesem Differenzbetrag erhöhen oder verringern, aber nicht auf unter 80% senken.
- (4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) Der Bundesverband erhält aus dem innerparteilichen Finanzausgleich 15% des Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei.
- (6) Die, nach der Verteilung aus Absatz 5, verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs werden ausschließlich an die nicht einzahlenden Landesverbände verteilt. Hierfür wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen 16 Landesverbänden zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesverbände anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Anschließend werden die Anteile für die einzahlenden Landesverbände entsprechend dem Proporz dieses Schlüssels auf die restlichen Landesverbände verteilt, so dass die einzahlenden Landesverbände nichts erhalten, aber alle verbliebenen Mittel an die nicht einzahlenden Landesverbände restlos ausgezahlt werden.

E. ETAT

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

G. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 24 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Das Eröffnen und Unterhalten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist dem Bundesverband und Landesverbänden vorbehalten.

Abschnitt D: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen von anderen Parteiorganen oder anderen Interessengruppen gebunden.
- (3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben die Richter ihre Arbeit, außerhalb des Richtergremiums, nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen:
 - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
 - über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
 - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Richterwahl

- (1) Die Bundesgesamtkonferenz wählt drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber

- nicht verringert werden.
- (4) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (5) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im KUEKeN endet auch das Richteramt.
- (7) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
- (8) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (9) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (10) Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 Abs. 2 abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

§ 4 Besetzung

(1) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den

- abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
- (4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§ 5 Befangenheit

- (1) Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (4) Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.
- (5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

- (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§ 7 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände SchlichtungsMitglieder gewählt, so ist einer dieser SchlichtungsMitglieder anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 8 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwahrend.

(3)Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
- Name und Anschrift des Antragsgegners,
- klare, eindeutige Anträge und
- eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

- (6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 9 Eröffnung

- (1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (2) jedes Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen einen Mitglieder angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen Mitglieder, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe das Mitgliedenpartei sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

- (4) Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.
- (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat der betroffene Pirat das letzte Wort.
 - (6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.
 - (7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieder ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.
 - (8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.
 - (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

§ 11 Einstwillige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich

- erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.
- (4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluß an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.
- (6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
- (7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

§ 12 Urteil

- (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.
- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- $\left(5\right)$ Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (6) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
- (7) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

(8) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

§ 13 Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.
- (6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Dokumentation

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 Rechenschaftspflicht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 16 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 Absätze 6 bis 9 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 14 Absätz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

Geschäftsordnungen

GESCHÄFTSORDNUNG DER SMK

1. Akkreditierung und Deakkreditierung

- (1) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung Eine Veranstaltung im Sinne von § 7b, Abs. 2 der Satzung wird durch die Versammlungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person geleitet. Über die Akkreditierungsveranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält. Das Protokoll ist für alle Mitglieder einsehbar aufzubewahren.
- (2) Ablauf der Akkreditierung Ein Mitglied wird akkreditiert, indem das Mitglied sich selbst gegenüber den bei der Versammlung Anwesenden mit bürgerlichem Namen persönlich vorstellt und die Identität gegenüber der Leitung der Akkreditierungsveranstaltung nachweist.
- (3) Richtigkeit der Akkreditierung Die als Akkreditierungsveranstaltung dienende Versammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Zeugen, die den ordentlichen Ablauf der Akkreditierung bezeugen. Sie werden im Protokoll vermerkt und bestätigen die Richtigkeit der durchgeführten Akkreditierung.
- (4) Deakkreditierung Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn
- a) das Mitglied es persönlich schriftlich verlangt oder
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft im Landesverband verliert.
- (5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung Die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen automatisch, sofern sie nicht vorher durch erneute Vorstellung gemäß (2) erneuert wurde.
- (6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen Mindestens alle 100 Tage wird eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchgeführt.
- (7) Aufbewahrung der Akkreditierungsunterlagen Das Protokoll der Akkreditierungsveranstaltung wird mindestens acht Jahre aufbewahrt.

2. Überprüfung der Identitäten der SMK-Mitglieder

- (1) Überprüfung der Identitäten der akkreditierten Mitglieder durch SMK-Mitglieder Alle für die SMK akkreditierten Mitglieder haben die Möglichkeit, selbständig und unmittelbar die Identitäten der anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, werden folgende persönliche Informationen bei der Akkreditierung durch die Leitung der Akkreditierungsveranstaltung erhoben und erfasst: der bürgerliche Name (gemäß Personalausweis oder Reisepass), die Mitgliedsnummer bei der Piratenpartei Deutschland und Ort und Zeit der persönlichen Akkreditierung.
- (2) Die Versammlungsmitglieder treten im System unter einem von ihnen gewählten Benutzernamen auf. Dieser kann ihr bürgerlicher Name oder ein Nickname sein. Es ist möglich, den Nickname zu ändern. Der ursprüngliche Nickname bleibt aber weiter auflösbar.

- (3) Eintrag ins Profil der Versammlungsteilnehmer Um die Überprüfbarkeit der Identitäten gem. 2.1 für die akkreditierten Versammlungsmitglieder zu gewährleisten, werden alle gem. 2.1 erfassten Daten in die Profile der akkreditierten Mitglieder im Online-System der SMK eingetragen. Diese Eintragungen sind für die Versammlungsmitglieder selbst unveränderlich und werden bei der Wiederholung der Akkreditierung entsprechend angepasst.
- (4) Das System erlaubt Mitgliedern der Piratenpartei Deutschland Berlin in geeigneter Weise das Nachvollziehen einer Abstimmung während der Nachvollziehbarkeitsfrist. Während dieser Frist können Mitglieder die Herkunft jeder Stimme nachvollziehen und die den Abstimmenden oder Delegierenden zugeordneten Identifikationsmerkmale nach §2 Abs. 1, auflösen.
- (5) Die Nachvollziehbarkeitsfrist wird in den Datenschutzbestimmungen geregelt und beträgt maximal 36 Monate. (6) Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist wird die Verbindung zwischen Abstimmungsergebnissen und Teilnehmern gelöscht.

3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eröffnung Der Vorstand gibt die Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung Berlin zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der SMK müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Mindestens 4 Akkreditierungsveranstaltungen haben vor der Eröffnung der SMK in Berlin stattgefunden.
 - b) Mindestens 50 Mitglieder sind akkreditiert.
 - c) Es muss ordnungsgemäß durch den Vorstand zur Akkreditierung entsprechend § 7b, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes eingeladen worden sein.
 - d) Die Wahl der Versammlungsleitung der SMK entsprechend § 7b, Abs. 7 muss erfolgt sein.
- (2) Beschlussfähigkeit Die SMK ist beschlussfähig, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind
 - ullet a) die Eröffnung gemäß $\S 3(1)$ der GO wurde absolviert
 - b) Die Anzahl der akkreditierten Mitglieder beträgt mindestens XX.
- (3) Betrieb der SMK während zeitlich und räumlich zusammentretender Bundesgesamtkonferenz Alle laufenden Abstimmungen, die zum Zeitpunkt der zeitlich und räumlich zusammentretenden Landesmitgliederversammlung enden, werden so verlängert, dass die Abstimmung erst am Ende des ersten Tages danach beendet wird.

4. Versammlung

- (1) Die SMK stimmt ausschliesslich offen und elektronisch ab. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag zu einigen.
- (3) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungsoptionen wird daher Präferenzwahl nach Schulze durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungsoptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.
- (4) Die Versammlungsleitung unterstützt Parteimitglieder beim Wahrnehmen ihres Antragsrechtes. §4(2) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Veröffentlichungen der Beschlüsse Alle Entscheidungsprozesse werden von der Versammlungsleitung öffentlich und transparent dokumentiert. Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung werden fortlaufend dokumentiert, über beschlossene Änderungen werden alle SMK-Mitglieder in geeigneter Weise direkt informiert.

5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung

- (1) Zur Durchführung der ständig tagenden Mitgliederversammlung wird LiquidFeedback mindestens in der Version, Core v3.0.4XXX, Frontend v3.0.2XXX eingesetzt. Sofern für die Software eine neuere Version zur Verfügung steht, kann dieses durch die vom Vorstand für das System beauftragten Administratoren eingespielt werden. Wenn das Update Einfluss auf wesentliche Funktionsmerkmale des Systems hat, bedarf das Einspielen eines vorherigen Beschlusses der Versammlungsteilnehmer.
- (2) Die Ständige Mitgliederversammlung SMK stellt über das verwendete System zur Antragserarbeitung und -abstimmung hinaus zusätzliche Diskussionsplattformen zur Verfügung, die alle Mitglieder des KUKeN nutzen können.
- (3) Themenbereiche Die Mitarbeit in den einzelnen Themenbereichen steht allen Versammlungsmitgliedern offen. Grundsätzlich gestalten und entscheiden die Versammlungsmitglieder selbst über die Einrichtung oder das Schließen von Themenbereichen. Zur Eröffnung der SMK werden durch die beauftragten Administratoren des Vorstands folgende Themenbereiche eingerichtet:
 - Politische Themen Hier können Politische Stellungnahmen erarbeitet und beschlossen werden.
 - Innerparteiliche Organisation Hier können Organisatorische Entschließungen erarbeitet und beschlossen werden.
 - Liquid Democracy Systembetrieb Hier können u. a. Themenbereichen und Regelwerke beschlossen werden.
 - Geschäftsordnung Hier können Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung der SMK erarbeitet und beschlossen werden.

- Streitfragen zur Abstimmung In diesem Bereich können Hinweise zu Abstimmungen eingebracht werden, die nicht der Satzung oder GO entsprechend getroffen wurden oder angefochten werden.
- Vertagung In diesem Bereich können Anträge auf Vertagung eines anderen Antrags eingebracht werden

Diese Themenbereiche sind ebenfalls durch die Versammlungsmitglieder veränderbar.

- (4) Beschluss durch 2/3 Mehrheit Ein Antrag an die SMK, der eine 2/3 Mehrheit erfordert, ist erfolgreich abgestimmt, falls
- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Ablehnungen ist und
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.
- (5) Beschluss durch Einfache Mehrheit Ein Antrag an die SMK, der eine einfache Mehrheit erfordert, ist erfolgreich abgestimmt, falls
- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen größer als die Anzahl der Ablehnungen ist.
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.
- (6) Regelwerke

Es werden zu Beginn folgende Regelwerke eingerichtet:

- a) Stellungnahme, Beschlussempfehlung für Politische Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Empfehlungen soweit sie keine Satzung oder Programmänderungen bzw. -ergänzungen betreffen gem. § 7a Abs. (14) Abstimmung mit einfacher Mehrheit, maximale Laufzeit 39 Tage.
- b) Antrag Wahlprogramm für Änderungen und Ergänzungen des Wahlprogrammes gem. § 7a Abs. (14) Abstimmung mit 2/3 Mehrheit maximale Laufzeit 101 Tage.
- c) Antrag Grundsatzprogramm für Änderungen und Ergänzungen des Grundsatzprogrammes gem. § 7a Abs. (14) Abstimmung mit 2/3 Mehrheit maximale Laufzeit 101 Tage
- d) Organisatorische Entschließung für Organisatorische Entschließungen und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung gem. § 7a Abs.
- (14) Abstimmung mit einfacher Mehrheit maximale Laufzeit 39 Tage.
 - e) Empfehlungen zu Änderungen der Satzung, Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung Abstimmung mit 2/3 Mehrheit maximale Laufzeit 75 Tage.
 - f) Änderung der Geschäftsordnung Abstimmung mit einfacher Mehrheit maximale Laufzeit 75 Tage.

- g) Änderungen an Themenbereichen und Regelwerken Abstimmung mit einfacher Mehrheit maximale Laufzeit 75 Tage.
- h) Streitfragen zur Abstimmung für Einsprüche gegen Abstimmungen und Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 39 Tage.
- i) Vertagung Zur Vertagung eines anderen Antrags Abstimmung mit 10%-Mehrheit max. Laufzeit 8 Tage.

Diese Regelwerke können ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern verändert werden.

6. Delegationsverfall

- (1) Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMK-Mitglied ("Delegation") verfällt, sobald sich eines der beiden Mitglieder für länger als 100 Tage nicht im Online-System der SMK angemeldet hat.
- (2) Ausgehende Delegationen müssen spätestens nach 100 Tagen durch den Delegationsgeber bestätigt oder zurückgezogen werden. Bei Überschreiten dieses Zeitraumes wird der Anmeldung zur SMK ein Bestätigungsdialog vorgeschaltet.

7. Antrag auf Vertagung

- (1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, einen Antrag auf Vertagung eines Themas zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Vertagung muss im Themenbereich "Vertagung" eingestellt werden. Ein Einstellen ist nur zulässig, wenn das zu vertagende Thema noch nicht die Phase "eingefroren" erreicht hat. Die Versammlungsleitung ist gesondert auf diesen Antrag hinzuweisen. Weiterhin ist im Thema des zu vertagenden Antrags auf den Vertagungsantrag hinzuweisen. Dies erfolgt durch Erzeugen einer Alternativinitiative, die die Wörter "Antrag auf Vertagung" im Titel enthält.
- (3) Wird ein Antrag auf Vertagung nach §7(2) der Geschäftsordnung der SMK angenommen, wird das zu vertagende Thema nicht weiter innerhalb der SMK behandelt. Eine Behandlung auf der nächsten Bundesgesamtkonferenz oder einer späteren örtlichen und zeitlichen Zusammentritt nach § 7a Abs. 1 der Satzung ist aber weiterhin möglich.
- (4) In einem Thema, das nach §7(3) erfolgreich vertagt wurde, werden keine Abstimmungsergebnisse ermittelt. Von der Software eventuell bekanntgegebene Ergebnisse sind nichtig.

8. Betrieb des Systems der SMK

(1) Zuständigkeit - Für den Systembetrieb ist die Versammlungsleitung zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Landesvorstand hat der Versammlungsleitung

- die zum Betrieb notwendigen administrativen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Unterbrechung Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Antragsverfahren und deren Regelwerke bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

Kategorie: Planung Kategorie:
in Bearbeitung Kategorie: Formalien

GESCHÄFTSORDNUNG Des BGK

Allgemeines

§ 1 Teilnahme & Akkreditierung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle akkreditierten Mitglieder der Partei.
- (2) Alle im Sinne der Satzung stimmberechtigten Mitglieder werden durch die dazu vom Bundesvorstand beauftragten Personen akkreditiert. Hierbei erhält jedes stimmberechtigte Mitglied eine Ja- sowie eine Nein-Stimmkarte und die Stimmzettel.
- (3) Die für die Akkreditierung zuständigen Personen führen eine Liste der akkreditierten Mitglieder. Diese Liste soll nach Landesverbänden unterscheiden, damit ggf. eine Statistik zu Protokoll gegeben werden kann.

§ 2 Grundlegende Regeln für Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen durch das Zeigen von Stimmkarten statt, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz anderes bestimmt.
- (1a) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2a) Für offene Wahlen und Abstimmungen erhält jedes stimmberechtigte Mitglied zwei Stimmkarten, die durch Farbe, Symbol und Beschriftung als »Ja« und »Nein« gekennzeichnet sind.
- (2b) Bei Abstimmungen legt die Versammlungsleitung fest, wie ihr die Teilnehmer Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen anzeigen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Sofern die Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen {GO-Antrag auf geheime Abstimmung, § 15d}.
 - (4) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt bzw. abgestimmt. Die Nummer des Stimmzettels wird durch die Wahlleitung bekannt gegeben.
 - (5) Bei geheimen Abstimmungen über nur einen Antrag und bei Wahlen mit nur einem Kandidierenden muss genau eine der folgenden Optionen ausgewählt werden: "Ja" oder "Nein". Ein leerer Stimmzettel wird als "Enthaltung" gewertet.
 - (6) Gibt es mehrere Optionen oder Kandidierende, so wird eine Akzeptanzwahl durchgeführt.
 - (7) Das Ergebnis einer offenen Wahl oder Abstimmung wird von der Versammlungsleitung nach Augenmaß festgestellt und mitgeteilt. Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung beauftragt die

- Versammlungsleitung die Wahlleitung mit der Auszählung. {GO-Antrag auf Auszählung, § 15f}
- (8) Sind mehrere Ämter gleicher Bezeichnung zu wählen (z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer), so geschieht dies grundsätzlich in einem Wahlgang. Es besteht die Möglichkeit, die Wahlen per GO-Antrag voneinander zu trennen. {GO-Antrag auf getrennte Wahl, § 15g}.
- (9) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt die Wahlleitung die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. {GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge, § 15h}
- (10) Wurden Stimmen ausgezählt, teilt die Wahlleitung der Versammlung das Ergebnis nach Abschluss der Auszählung mit. Dieses besteht aus der Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen wird die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach jeder Abstimmungsmöglichkeit und ungültigen Stimmen bekannt gegeben.
- (11) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort der Wahlleitung bekannt zu machen, diese hat unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen.
- (12) Bei Unklarheit des Ergebnisses findet eine unmittelbare Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. Eine unmittelbare Wiederholung der Wahl oder Abstimmung kann einmalig von 20 akkreditierten Mitgliedern beantragt werden. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung, § 15e}
- (13) Für akkreditierte Mitglieder, die sich außerhalb des Sitzungssaales befinden, können Möglichkeiten zur Teilnahme am Bundesparteitag, insbesondere an Abstimmungen und Wahlen, eingerichtet werden. Regelungen hierzu sind bekannt zu machen und die Teilnahme jedem akkreditierten Mitglied gleichermaßen anzubieten.
- (14) Bild- und Tonaufnahmen sind auch während geheimer Stimmabgabe zulässig, solange das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

§ 3 Akzeptanzwahl

- (1) Bei der Akzeptanzwahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Anträge bzw. Kandidierende zur Auswahl stehen, es darf für jeden Antrag bzw. Kandidierenden jedoch nicht mehr als eine Stimme abgeben. Es dürfen die Nummern auf dem Stimmzettel ausgewählt werden, die von der Wahlleitung den Anträgen bzw. Kandidierenden zugeordnet wurden. Ein leerer Stimmzettel lehnt alle Anträge bzw. Kandidaten ab.
- (2) Gewonnen hat diejenige Wahloption mit der höchsten Stimmzahl bei gleichzeitiger Zustimmung von mehr als der Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen.

- (3) Gibt es zwei Kandidierende mit der gleichhöchsten Stimmzahl, oder erreichen die genau zwei bestplatzierten Kandidierenden nicht jeweils die erforderliche Mehrheit, so findet unter diesen eine Stichwahl mit absoluter Mehrheitswahl statt. Dabei kann nur eine Stimme vergeben werden, wobei zusätzlich die Option "keinen der Kandidierenden" zur Verfügung steht. Es gewinnt der Kandidierende mit mehr als der Hälfte aller gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3b) Haben mehr als zwei Wahloptionen die höchste Stimmzahl, so werden weitere Wahlgänge unter diesen durchgeführt.
 - (4) Werden mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang gewählt, sind die Wahloptionen mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen in der absteigenden Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist.
 - (5) Ein leerer Stimmzettel lehnt alle Anträge bzw. Kandidierende ab.

§ 4 Ungültige Stimmzettel

Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn dieser

- nicht von der Wahlleitung oder der Akkreditierung ausgegeben worden ist,
- für einen anderen Wahlgang gültig ist,
- den Willen des Wählenden bzw. Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 5 Unterstützungsunterschriften

Erfordert ein Antrag oder eine Kandidatur eine Unterstützung von akkreditierten Mitgliedern, so ist diese durch eine vom Frontoffice ausgegebene, spezifizierte und abgezeichnete Liste mit der Bezeichnung des Kandidierenden oder des Antrags zu überschreiben und hat jeweils den Namen, die Akkreditierungsnummern und Unterschriften der beteiligten Mitglieder zu enthalten. Diese Liste wird zusammen mit dem Protokoll und Stimmunterlagen archiviert – aber nicht veröffentlicht.

Versammlungsämter

§ 6 Versammlungsämter

- (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung, Wahlleitung und Protokollführung.
- (2) Die Amtszeit von Versammlungsämtern beginnt mit der Wahl des jeweiligen Versammlungsamts durch die Versammlung und endet mit dem Ende der Versammlung, durch Rücktritt oder Abberufung durch die Versammlung.
- (3) Bei Rücktritt von einem Versammlungsamt ist unverzüglich eine Nachfolge zu wählen.

§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleitenden geleitet, der möglichst zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleitende fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des § 8 VersammlG.
- (2) Der Versammlungsleitende kann mehrere Versammlungsleitungshelfende festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleitungshelfende können den Versammlungsleitenden bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie die Versammlungsleitung auf deren Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleitungswechsel im Protokoll zu vermerken. Versammlungshelfende können von der Versammlung abgelehnt werden. (GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfenden, § 15c)
- (3) Der Versammlungsleitung obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt sie Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht dieses, wobei eine angemessene inhaltliche wie personelle Diskussion und Beteiligung der einzelnen Mitglieder sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so kann die Versammlungsleitung diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. {GO-Antrag auf Zulassung eines Gastredenden, § 15a}
- (4) Die Versammlungsleitung kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt einer Neuaufnahme der Versammlung nach Vertagung an.
- (5) Grundsätzlich stellt die Versammlungsleitung die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich die Wahlleitung vorgesehen ist. Sie kann die Wahlleitung grundsätzlich für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte Abstimmungen beauftragen, sie bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, eine Wahlleitung aus mehreren Personen. Diese dürfen nicht Kandidierender für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.
- (2) Die Wahlleitung kann von der Versammlungsleitung beauftragt werden, sie bei der Feststellung weiterer Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.
- (3) Die Durchführung von Wahlen umfasst:
 - Die Ankündigung der Wahl,
 - Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,

- die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere bei geheimen Wahlen,
- das Entgegennehmen der Stimmergebnisse aus den einzelnen Wahlurnen und deren Aufsummierung,
- Feststellung der Anzahl der abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
- Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter annehmen und
- Erstellung des Wahlprotokolls.
- (4) Die Wahlleitung ernennt Wahlhelfende. Mindestens zwei Wahlhelfende werden zur Entgegennahme der Stimmzettel einer Wahlurne zugeordnet. Die Wahlhelfende beaufsichtigen die Abgabe der Stimmzettel, zählen die Ergebnisse aus und melden sie der Wahlleitung. Wahlhelfende dürfen nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie durchzuführen haben. Wahlhelfende stehen unter der Aufsicht der Wahlleitung. Bei Bedarf unterstützen sie die Auszählung von Abstimmungen. Wahlhelfende können von der Versammlung abgelehnt werden (GO-Antrag auf Ablehnung eines Wahlhelfenden, § 15c).
- (5) Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das vom verantwortlichen Wahlleitenden und mindestens zwei Wahlhelfenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Protokollführung ist für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung verantwortlich.
- (2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens
 - jeden Wechsel der Versammlungsleitung,
 - gestellte Anträge im Wortlaut,
 - Feststellungen der Versammlungsleitung, insbesondere Ergebnisse von Abstimmungen und Meinungsbildern,
 - Ergebnisse aller Abstimmungen über Anträge,
 - das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).
- (3) Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung, der Wahlleitung, der Protokollführung und von dem am Ende der Versammlung amtierenden Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.
- (4) Es ist den Mitgliedern (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

Wahlen

§ 10 Kandidaturen

- (1) Für die Aufstellung zu Personenwahlen, mit der Ausnahme der Versammlungsämter, ist die Unterstützung (§ 5) der Kandidierenden von jeweils mindestens 20 akkreditierten Mitgliedern notwendig.
- (2) Die Wahlleitung ruft vor der Wahl zur Kandidierendenaufstellung auf und gibt den Kandidierenden Zeit, sich zu melden.
- (3) Die Schließung der Kandidierendenliste ist von der Wahlleitung anzukündigen, und ein letzter Aufruf ist zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidierender, so wird die Liste geschlossen.
- (4) Wurde die Kandidierendenliste geschlossen, sind für die jeweiligen Ämter keine weiteren Kandidaturen mehr möglich.
- (5) Konnte ein Amt nicht durch eine Wahl besetzt werden, wird ein erneuter Wahlgang durchgeführt. Bei einem optional zu besetzendem Amt entscheidet die Versammlung nach kurzer Aussprache, ob ein Wahlgang stattfindet. Für den neuen Wahlgang wird die Kandidierendenliste erneut geöffnet.

§ 11 Vorstellung der Kandidierenden

- (1) Jeder Kandidierende erhält drei Minuten Zeit sich der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge der Vorstellungen ermittelt sich durch alphabetische Reihung der Nachnamen und ggf. Vornamen der Kandidierenden.
- (2) Spricht sich die Versammlung für eine Befragung des Kandidierenden aus, kommt es zu einer Befragung durch bis zu 5 Fragestellende. Vor jedem Wortbeitrag wird auf der Stimmkarte des Sprechenden ein Strich angebracht. Die Reihenfolge der Sprechenden ermittelt sich in aufsteigender Anzahl der angebrachten Striche (wer die wenigsten Striche hat, spricht zuerst). Die Versammlungsleitung soll bei unzulässigen Fragen oder Aussagen ohne erkennbare Fragestellung das Wort entziehen. Die Redezeit für Fragestellende ist auf 30 Sekunden, die für Kandidierende auf 2 Minuten begrenzt, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt {§ 15k Änderung der Redezeit}. Nach Beantwortung der letztgestellten Frage entscheidet die Versammlung, ob eine weitere Fragerunde durchgeführt wird. Erkennt die Versammlungsleitung keine klare Mehrheit für ein Ende der Befragung, so wird die Befragung fortgesetzt.
- (3) Kandidierende, die bereits auf ein vorangegangenes Amt kandidiert haben, erhalten nur noch eine Minute, um sich erneut vorzustellen. Eine Befragung nach Abs. 2 bleibt möglich.

Anträge

§ 12 Allgemeine Anträge an die Versammlung

- (1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragstellende jedes aufgerufenen Antrags das Recht, den Antrag in einer dafür angemessenen Zeit und in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Anschließend folgt die Aussprache.
- (2) Redebeiträge können zeitlich begrenzt werden, wobei dem Antragstellenden relativ zu einzelnen weiteren Redebeiträgen mehr Zeit einzuräumen ist.
- (3) Fragen an den Antragstellenden können im Anschluss an den Wortbeitrag gestellt werden. Sie müssen deutlich als solche gestellt werden. Auf Fragen kann der Antragstellende antworten, Fragen dienen nicht der Erörterung oder der Darstellung der Meinung der Fragenden.
- (4) Zur Einhaltung der Tagesordnung kann die Versammlungsleitung die Zahl der Fragen begrenzen, die Liste der Wortmeldungen schließen und Redezeiten begrenzen, nachdem darauf deutlich hingewiesen worden ist.
- (5) Vor der Abstimmung erhält der Antragsteller das abschließende Wort. Sofern die Redezeit nicht weiter begrenzt ist, gilt ein Standardwert von 3 Minuten.

§ 13 Aussprache zu Anträgen

- (1) Bei einer Aussprache zu Anträgen werden drei Redeschlangen gebildet, eine für (Pro), eine gegen (Contra) den Antrag und eine für Verständnisfragen. Letztere sollen möglichst vor Beginn der Debatte gestellt werden, können aber jederzeit bevorzugt gestellt werden. Die Versammlungsleitung soll bei unzulässigen Fragen oder Aussagen ohne erkennbare Fragestellung das Wort entziehen.
- (2) Es werden pro Durchgang und Redeschlange jeweils 5 Redende an der Pro- und Contraschlange zugelassen, die jeweils eine Rede vortragen dürfen. Diese Redeschlangen kommen abwechselnd zu Wort, sofern es für beide noch Redende gibt. Die Versammlungsleitung soll bei unzulässigen Reden (insbesondere solche, die nicht zur Redeschlange passen) das Wort entziehen. § 11 Abs 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Wollen nach einem Durchgang noch weitere Personen eine Rede halten, so fragt die Versammlungsleitung die Versammlung, ob sie die Debatte fortsetzen will. Erkennt die Versammlungsleitung keine klare Mehrheit für ein Ende der Debatte, so wird diese mit einem weiteren Durchgang gemäß Absatz 2 fortgesetzt. Dies wird so lange wiederholt, bis die Versammlung keine weiteren Redebeiträge wünscht.
- (4) Sofern die Redezeit nicht anderweitig begrenzt ist, gilt ein Standardwert von 3 Minuten.
- (5) Sollte die Debatte nach jeweils 5 Pro- und Contrabeiträgen verlängert werden, so wird dem Antragsstellenden die Möglichkeit eingeräumt, eine einminütige Stellungnahme abzugeben.

§ 14 Abstimmungen über Anträge

- (1) Gibt es zwei oder mehr konkurrierende Anträge, so kann die Abstimmung offen durch Akzeptanzwahl oder geheim {§15d GO-Antrag auf geheime Abstimmung} mittels Akzeptanzwahl stattfinden (vgl. § 2 Absatz 6).
- (2) Stehen mehr als zwei Anträge bei einer offenen Abstimmung zur Auswahl, so wird mittels Akzeptanzwahl die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert. Dabei werden alle konkurrierenden Anträge zur Abstimmung gestellt und nur die Zahl der Ja-Stimmen für jeden Anträg gezählt, wobei jedes Mitglied beliebig vielen Anträgen zustimmen kann. Bei Stimmengleichheit an der Schwelle zur Stichwahl wird unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge das Verfahren erneut angewandt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die beiden Anträge mit den höchsten Stimmanteilen oder bei nur zwei Anträgen findet eine Stichwahl statt. Über den Antrag, der die höchste Akzeptanz erhalten hat, wird abschließend abgestimmt, ob dieser die notwendige Mehrheit erreicht.
- (3) Ist das Verfahren zur offenen Abstimmung gestartet, erfolgt bis zur letzten Abstimmung keine Auszählung der Abstimmungsergebnisse.
- (4) Erfolgt die Abstimmung geheim, so gibt es nur eine Gesamt-Abstimmung (§ 3).
- (5) Wurde eine modulare Abstimmung eines Antrags gewünscht, so benötigt jedes Modul dieselbe Mehrheit wie der Gesamtantrag. Nach der Abstimmung über die einzelnen Module erfolgt zur Annahme eine abschließende Abstimmung über die ausgewählten Module.
- (6) Werden konkurrierende Anträge aus organisatorischen Gründen nicht gleichzeitig behandelt und abgestimmt, so ersetzt der später angenommene Antrag die vorher angenommene konkurrierende Variante bzw. den konkurrierenden Teil des vorher angenommenen Antrags. Der Antragstellende des Antrags, der einen Teil des Gesamtantrages ersetzt, sollte erklären welcher Teil des Gesamtantrags ersetzt wird.
- (7) Die Antragskommission entscheidet im Einvernehmen mit den Antragsstellenden über die Konkurrenz von Anträgen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Nur die in diesem Abschnitt benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.
- (2) Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jedes akkreditierte Mitglied jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge werden immer offen abgestimmt und nur auf Veranlassung der Versammlungsleitung ausgezählt.
- (4) Erfordert ein GO-Antrag keine Schriftform, begibt sich der Antragsteller an das dafür vorgesehene Saalmikrofon und hebt beide Hände. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen.

- Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der von der Wahlleitung eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.
- (5) Erfordert ein GO-Antrag die Schriftform, so wird der GO-Antrag bei den von der Versammlungsleitung dafür beauftragten Helfenden hinterlegt. Die Versammlungsleitung macht ihn nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt.
- (6) Versucht ein Mitglied, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm die Versammlungsleitung das Wort.
- (7) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jedes Mitglied entsprechend
- (8) einen GO-Alternativantrag stellen. {GO-Alternativantrag § 15i}. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.
- (9) Der Antragstellende eines GO-Antrags kann seinen Antrag mündlich begründen. Jedes Mitglied kann anschliessend einen Redebeitrag zu dem GO-Antrag halten. Der Antragstellende hat das letzte Wort. Die Beendigung der Aussprache liegt einzig im Ermessen der Versammlungsleitung.
- (10) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt § 14 {Abstimmungen über Anträge} entsprechend (§15 Abs. 3) eine Gesamtabstimmung entsprechend § 14(2) {Abstimmungen über Anträge} findet nicht statt.
- (11) Die Versammlungsleitung kann ohne Unterstützung weiterer Akkreditierter eigene GO-Anträge stellen. Die Versammlungsleitung hat vor Behandlung ihrer GO-Anträge darauf hinzuweisen, dass sie diesen GO-Antrag gestellt hat. Sie hat ihn zu begründen.
- (12) Die Versammlungsleitung behandelt GO-Anträge nach ihrer Dringlichkeit.
- § 15a Zulassung des Gastredenden Jedes Mitglied kann das Rederecht für einen Gast beantragen; die Versammlungsleitung kann Gästen auch das Rederecht per Zuruf erteilen.

§ 15b Neuwahl eines Versammlungsamts

- (1) Ein GO-Antrag auf Neuwahl eines Versammlungsamts muss schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Der GO-Antrag muss von mindestens 20 akkreditierten Mitgliedern gestellt werden.
- (2) § 5 gilt entsprechend.
- (3) Der GO-Antrag muss spätestens nach dem laufenden Tagesordnungspunkt behandelt werden.

\S 15
c Ablehnung eines Wahl-, Protokoll- oder Versammlungsleitungshelfenden

- (1) Wahl-, Protokoll- oder Versammlungsleitungshelfenden können von der Versammlung abgelehnt werden. Der Helfer ist namentlich zu benennen und der Antrag zu begründen.
- (2) Dem Helfenden ist das Recht einzuräumen, sich angemessen zu verteidigen.
- § 15d Geheime Abstimmung Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist angenommen, wenn mindestens 20 akkreditierte Mitglieder diesem zustimmen.

§ 15e Wiederholung der Wahl/Abstimmung

- (1) Bei Unklarheit des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung kann einmalig beantragt werden, dass diese unmittelbar wiederholt wird. Hierfür werden mindestens 20 Unterstützende (§ 2 Abs.10) benötigt.
- (2) Der GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung wird mit einer einfachen Mehrheit angenommen.

§ 15f Auszählung einer Wahl/Abstimmung

- (1) Mit dem GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung kann beantragt werden, dass per Handzeichen abgegebene Stimmen exakt ausgezählt werden
- (2) Der GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 15g Getrennte Wahlgänge

- (1) Mit dem GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge kann beantragt werden, dass Wahlgänge zur Besetzung mehrerer gleichartiger Posten nicht gemeinsam sondern getrennt durchgeführt werden.
- (2) Nach einem angenommenen GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge legt die Wahlleitung die Reihenfolge der Wahlgänge fest.
- § 15h Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge Finden getrennte Wahlgänge statt, so kann die Versammlung mit einem GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.
- § 15i GO-Alternativantrag Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jedes Mitglied einen GO-Alternativantrag gleicher Art stellen. Andersartige Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

§ 15j Änderung der Redezeit

(1) Ein GO-Antrag auf Änderung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in vollen Minuten) zukünftiger Redebeiträge enthalten.

(2) Eine Redezeitänderung gilt bis zum Ende der Behandlung des laufenden Antrages.

§ 15k Einholung eines Meinungsbildes

- (1) Meinungsbilder sind ein Mittel zur Überprüfung der Meinung der Versammlung zum gerade behandelten Antrag. Meinungsbilder, die keinen erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem gerade behandelten Thema haben, werden als unzulässig abgewiesen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.
- § 151 Unterbrechung der Sitzung Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung soll die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es der Versammlungsleitung die Dauer zu bestimmen.

§ 15m Änderung der Tagesordnung

- (1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein
- das Hinzufügen eines Punktes,
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten.
- (2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss schriftlich bei der Versammlungsleitung oder den von ihr beauftragten Mitgliedern eingereicht und von mindestens 20 akkreditierten Mitgliedern unterstützt werden. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen. Ansonsten ist der Antrag ohne Abstimmung als unzulässig abzuweisen.

§ 15n Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich bei der Versammlungsleitung oder den von ihr beauftragten Mitgliedern von mindestens 20 akkreditierten Mitgliedern gestellt werden. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle dieser Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten ist der Antrag ohne Abstimmung als unzulässig abzuweisen.

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung wird mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Abweichend zu § 15 (9) wird ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stets abgestimmt.

§ 150 Feststellung von Antragskonkurrenzen

- (1) Ein GO-Antrag auf Feststellung von Antragskonkurrenzen muss schriftlich bei der Versammlungsleitung oder den von ihm beauftragten Mitgliedern von mindestens 20 akkreditierten Mitgliedern, darunter jeweils mindestens ein Antragstellenden eines der betroffenen Anträge, gestellt werden. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Ein GO-Antrag auf Feststellung von Antragskonkurrenzen muss eindeutig kenntlich machen, welche Anträge oder Module als konkurrierend behandelt werden sollen. Ansonsten ist der Antrag ohne Abstimmung als unzulässig abzuweisen. Pro GO-Antrag können nur Konkurrenzen zu einem bestimmten Antrag festgestellt werden. Die Versammlungsleitung kann Konkurrenzen nacheinander zur Abstimmung stellen.
- (3) Der GO-Antrag soll spätestens nach dem laufenden Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Schlussbestimmungen

§ 16 Automatisches Verfallen von Anträgen

Die auf dem Bundesparteitag nicht behandelten Anträge verfallen.

§ 17 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Bundesgesamtkonferenzen, bis sie vom einer Bundesgesamtkonferenz durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

§ 18 Abweichen von der Geschäftsordnung

Die Versammlung kann auf Antrag der Versammlungsleitung durch Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen.

§ 19 Erinnerung

(1) Nur die in dem Abschnitt {Geschäftsordnungsanträge} §15 bis §150 benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.

Kategorie:Formalien Kategorie:Planung

GESCHÄFTSORDNUNG Des BKR

§ 1 Zusammensetzung und Funktion des Bundeskoordinationsrat

- (1) Der Bundeskoordinationsrat besteht aus den gewählten SprecherInnen der überregionalen Projektbereiche.
- (2) Die Mitglieder des Bundeskoordinationsrates arbeiten gleichberechtigt miteinander.
- (3) Die Mitglieder des Bundeskoordinationsrates können Anträge in die ständige Mitgliederkonferenz einbringen. Ein Antrag kann in die ständige Mitgliederkonferenz eingebracht werden, wenn mindestens alle SprecherInnen des entsprechenden Projektbereiches dem Antrag zustimmen.
- (4) Der Bundeskoordinationsrat kann dem Bundesvorstand beratend zur Seite stehen, indem er Anträge in die Bundesvorstandssitzung einbringt.

§ 2 Tagung des Bundeskoordinationsrates

- (1) Der Bundeskoordinationsrat tagt mindestens ein Mal innerhalb des laufenden Kalenderjahres in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die öffentliche Sitzung des Bundeskoordinationsrates muss beim Bundesvorstand, durch mindestens 50 Prozent der SprecherInnen, beantragt werden.
- (3) Der Bundesvorstand läd die SprecherInnen zum Bundeskoordinationsratstreffen ein, wobei die Einladung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen ist.

§ 3 Nachvollziehbarkeit

- 1) Alle öffentlichen Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll gibt im Regelfall den Verlauf der Debatten wieder.
- 2) Die öffentlichen Sitzungen werden aufgezeichnet und nach Möglichkeit in Echtzeit über Internet verfügbar gemacht. Die Aufzeichnungen werden zusätzlich zeitnah dauerhaft online verfügbar gemacht.

GESCHÄFTSORDNUNG Des BVO

- §1 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender: xxxSchatzmeister: xxxGeneralsekretär: xxx
 - Stellvertretender Vorsitzender: xxx
 - 1. Stellvertretender Generalsekretär: xxx
 - Stellvertretender Schatzmeister: xxx
 - 2. Stellvertretender Generalsekretär: xxx

§2 Tagungen des Bundesvorstands Der Bundesvorstand tagt in:

- öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- nicht öffentlichen Sitzungen/Sitzungsteilen
- Klausuren
- 1) Zu öffentlichen Sitzungen lädt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 4 Tagen per E-Mail oder Protokollnotiz einer Vorstandssitzung ein. Termine für öffentliche Vorstandssitzungen gibt der Bundesvorstand oder einer seiner Beauftragten mit einer Frist von 4 Tagen auf dem Vorstandsportal bekannt.
- 2) Die Einladungsfrist von physischen Vorstandssitzungen gemäß $\S11$ (4) der Bundessatzung bleibt davon unberührt.
- 3) In öffentlichen Sitzungen sind alle Mitglieder des KUKeN sowie weitere interessierte Personen stets als Gäste zugelassen. Nach Möglichkeit wird Gästen auf Wunsch das Rederecht erteilt. Über die Erteilung des Rederechts für Gäste entscheiden im Zweifel die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 3a) Der öffentliche Teil der Bundesvorstandssitzungen wird aufgezeichnet und veröffentlicht.
 - 4) Der Bundesvorstand tagt grundsätzlich immer öffentlich. Über die Durchführung nicht öffentlicher Sitzungen bzw. nicht öffentlicher Sitzungsteile sowie von Klausuren wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Mögliche Gründe für den Auschluss der Öffentlichkeit sind beispielsweise die Behandlung personenbezogener Daten oder persönliche Mitteilungen.

§3 Anträge

- 1) Anträge an den Bundesvorstand können per E-Mail an xxxxx gestellt werden. Sie werden unter XXXXXX unverzüglich öffentlich (ggf. anonymisiert) dokumentiert.
- 2) Anträge sollen:
- den Namen eines Ansprechpartners enthalten.
- mindestens sechs Tage vor einer Vorstandssitzung vorliegen und
- mit dem laut dieser GO zuständigen Vorstandsmitglied im Vorfeld besprochen werden.

- 3) Anträge müssen:
- einen Umsetzungsverantwortlichen benennen, der dieser Aufgabe zugestimmt hat. Umsetzungsverantwortliche können auch vom Bundesvorstand benannt werden.
- einen maximalen Kostenrahmen angeben.
- 4) Anträge, die einzelne Punkte in Absatz 3 nicht erfüllen, können aus formalen Gründen abgelehnt werden. Anträge, die einen der Punkte im Absatz 4 auch zum Ende der Debatte nicht erfüllen, gelten zum Ende der Debatte automatisch als abgelehnt.
- 5) Ein Antrag auf Ordnungsmaßnahme nach §6 Abs. 1 Bundessatzung wird nur behandelt, wenn
- er durch ein Bundesvorstandsmitglied eingebracht wird,
- er durch den für das Mitglied zuständigen Landesvorstand mitsamt einer Begründung, warum die Ordnungsmaßnahme nicht selbst verhängt wurde, eingereicht wird, oder
- ein entsprechender Antrag von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand abgelehnt wurde.

§4 Beschlüsse

- 1) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor eindeutig und nachvollziehbar bekundet hat.
- 2) Jedes Mitglied des Bundesvorstands kann zu jedem Zeitpunkt ein Meinungsbild zu einer Frage beantragen. Das Meinungsbild stellt keinen Beschluss dar.
- 3) Abstimmungen finden am Ende der öffentlichen Debatte statt. Dies gilt auch für Umlaufbeschlüsse, die im Vorstands-Redmine debattiert, abgestimmt und veröffentlicht werden.
- 4) Stehen mehrere Anträge konkurrierend zur Abstimmung, so wird per Wahl durch Zustimmung zuerst der Antrag ermittelt, der die höchste Zustimmung erwarten lässt. Über diesen Antrag wird dann noch einmal gesondert abgestimmt.
- 5) Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen an der Geschäftsordnung erfordern eine absolute Mehrheit.
- 6) Auf Antrag eines Mitglieds des Bundesvorstands kann ein Antrag auf die nachfolgende Sitzung oder in den Umlauf vertagt werden. Der Antrag auf Vertagung kann zu jedem Zeitpunkt während der Debatte gestellt werden. Über den Antrag auf Vertagung wird im Zweifel nach einer begründeten Gegenrede sofort abgestimmt.
- 7) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen. Ein Umlaufbeschluss ist gefasst, wenn

- innerhalb von 72 Stunden seit Benachrichtigung auf der Vorstandsliste mindestens drei Vorstandsmitglieder abgestimmt haben und die Mehrheit der Stimmen dem Antrag zustimmen, sofern kein Vorstandsmitglied die Behandlung in der nächsten Sitzung beantragt hat, oder
- die Vorstandsmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern können.

Noch nicht entschiedene Umlaufbeschlüsse werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Im Umlauf getroffene Beschlüsse werden von einem hierzu ernannten Vorstandsmitglied oder Beauftragtem dokumentiert und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigefügt.

- 8) Ausgaben bis zur Summe 500,-€ pro Quartal können durch ein Vorstandsmitglied allein beschlossen werden.
- 9) Die folgenden Beschlüsse müssen in einer Vorstandssitzung getroffen werden:
- Ausgaben oder Budgets, die 5.000 € überschreiten
- Einberufung eines Bundesparteitags
- 10) Die Bundesschatzmeister haben gemäß ihrer Amtseigenschaft ein generelles Veto-Recht in Finanzangelegenheiten.

\$5 Wirksamkeit von Beschlüssen

- (1) Befürwortende Beschlüsse des Gesamtvorstands werden 18 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses wirksam ("Karenzzeit"). Der Beschluss gilt als veröffentlicht, wenn er in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde, mit Schließung der Sitzung, oder wenn er auf dem Webportal des Bundesvorstands veröffentlicht wurde, mit der Veröffentlichung. Ablehnende Beschlüsse wirken unmittelbar.
- (2a) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 nicht mit Ablauf der Karenzzeit wirksam, wenn innerhalb der Karenzzeit drei oder mehr Landesvorsitzende ein Landesvotum nach Absatz 3 beantragen.
- (2b) Der Beschluss wird abweichend von Absatz 1 ohne Ablauf der Karenzzeit sofort wirksam, wenn die Entscheidung nicht veröffentlicht wird, da eine Ordnungsmaßnahme Gegenstand des Beschlusses ist oder Persönlichkeitsrechte Betroffener einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- (2c) Erfordern objektive Gesichtspunkte eine unverzügliche Umsetzung des Beschlusses, kann der Bundesvorstand abweichend von Absatz 1 die sofortige Wirksamkeit beschließen. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig erfolgen und ist, soweit möglich und sinnvoll, auf den Umfang, der einer unverzüglichen Entscheidung bedarf, zu beschränken.
 - (3) Wird entsprechend Absatz 2a ein Landesvotum beantragt, verlängert sich die Karenzzeit um 24 Stunden. Erheben innerhalb der gesamten Karenzzeit 9 oder mehr Landesvorstände Einwendungen, ist der Beschluss aufgehoben.

§6 Nachvollziehbarkeit der Vorstandsarbeit

- 1) Alle öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens:
- gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
- detaillierte Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und ggf. Wahlprotokolle.

Das Protokoll gibt zudem im Regelfall den Verlauf der Debatten wieder.

- 2) Protokolle aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen sind nicht öffentlich. Sie werden nach Ablauf eines Jahres veröffentlicht, sofern nicht vorher ein anderslautender Beschluss getroffen wird oder sie personenbezogene Daten (insbesondere Personalangelegenheiten und Ordnungsmaßnahmen) betreffen.
- 3) Die öffentlichen Sitzungen werden aufgezeichnet und nach Möglichkeit in Echtzeit über Internet verfügbar gemacht. Die Aufzeichnungen werden zusätzlich zeitnah dauerhaft online verfügbar gemacht.
- 4) Der begründete Beschluss der Nichtöffentlichkeit sowie die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzungsteile werden im Vorfeld der nicht öffentlichen Sitzung im öffentlichen Sitzungsteil bekanntgegeben sowie im öffentlichen Protokoll vermerkt.
- 5) Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungsteilen werden umgehend ggf. anonymisiert nach Beschluss veröffentlicht, sofern der Inhalt des Beschlusses nicht nach §4 Absatz 2 der Bundessatzung zur Verschlusssache erklärt wird.
- 6) Klausuren finden im Regelfall ohne Anwesenheit der Öffentlichkeit statt und werden nicht aufgezeichnet. Die ausgetauschten Mitteilungen und Informationen aus Klausuren unterliegen Vertraulichkeit, sofern nicht per Konsensbeschluss etwas anderes vereinbart wird.
- 7) Über die Öffentlichkeit der schriftlichen internen Kommunikation wird zu gegebener Zeit eine Regelung getroffen.
- 8) Über die Öffentlichkeit der nicht schriftlichen internen Kommunikation wird zu gegebener Zeit eine Regelung getroffen.
- 9) Verschlusssachen werden separat protokolliert und den Mitgliedern des Bundesvorstands zugestellt.
- 10) Teil dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen zur parteiinternen Informationsfreiheit, die im Anhang beschrieben sind.

§7 Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung

- Die Mitgliederdaten des KUKeN werden in einer zentralen Datenbank gepflegt. Sie werden vom Bundesvorstand oder entsprechend Beauftragten verwaltet.
- 2) Der Vorstand kann per Beschluss Mitgliedern oder Angestellten Zugriff auf die Mitgliederdaten gewähren. Dieser Zugriff ist an die Abgabe einer

Datenschutzverpflichtung sowie einer Versicherung an Eides statt gebunden und kann auf ausgewählte Daten beschränkt werden.

- 3) Jeder Zugriffsberechtigte ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten und die Mitgliederdaten nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen. Dies umfasst insbesondere, dass entsprechende Dateien nicht unverschlüsselt gespeichert werden dürfen. Nicht mehr benötigte Daten sind unverzüglich vollständig zu löschen, wenn keine rechtlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.
- 4) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht Zugriffsberechtigte ist untersagt.
- **§8 Aufgabenverteilung** Die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder sind:

Vorsitzender: xxx

Stellvertretender Vorsitzender: xxx

Schatzmeister: xxx

Stellvertretender Schatzmeister: xxx

Generalsekretär: xxx

1. Stellvertretender Generalsekretär: xxx

2. Stellvertretender Generalsekretär: xxx

§9 Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten Die Vertretung gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten erfolgt durch den Schatzmeister xxxx und den stellvertretenden Schatzmeister xxxx. Beide sind diesbezüglich jeweils Einzelvertretungsberechtigt und können Untervollmachten erteilen.

§10 Form und Umfang des Tätigkeitsberichts

1) Jedes Mitglied des Vorstands fertigt über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht an. Dieser hat in Textform zu erfolgen.

§11 Inkrafttreten und sonstige Regelungen

1) Diese Geschäftsordnung wurde am xx.xx.xxx in dieser Form in Kraft gesetzt.

List of Figures

1	gini-example
2	Figuren die im Figuren verzeichnis aufgenommen werden
3	Gini Koeffizent 0
4	Lozenz Kurve Deutschland 2002-2007
5	Ausenwerbung für Ausenwerbung
6	KUEKeN Organigramm

Literaturverzeichnis

- "Die Irrationalität der wiederstandlosen und emsigen Anpassung an die Realität wird für den Einzelnen vernünftiger als die Vernunft." [DdA S. 212]
- "Der Schein hat sich so Konzentriert, daß ihn zu durchschauen objektiv den Charakter der Halluzination gewinnt."[DaA S.214]
- "Nicht in dem sie ihm die ganze Befriedigung gewährt, haben die losgelassenen Produktionskolosse das Individuum überwunden, sondern in dem sie es als Subjekt auslöschten. Eben darin besteht ihre vollständige Rationalität, die mit ihre Verrücktheit zusammenfällt."
- "Der Gedanke an Glück ohne Macht ist unerträglich, weil es überhaupt erst Glück wäre."
- "Der Schein hat sich so konzentriert, daß ihn zu durchschauen objektiv den Charakter der Halluzination gewinnt." alles DdA_2013
- "and and we all go and we win together the world will rebuild it self it rebuild it self in a peaceful constructive cheerful fashion as opposed to you know someone's got to loose so i could win i think everybody can win if we invent electricity and we invent math and we invent fire isn't it likely the enire human race is better of because of math fire and electricity ..." "We can win together" [
- Horkheimer, Max (1895-1973), Adorno, Theodor W. (1903-1969) (2013): Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente, Ungekürzte Ausg., 21. Aufl., Frankfurt am Main 2013 Fischer; 7404., Teil, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2015/04/21/file/_128/6138298.pdf.
- Jonas, Hans Verfasser (2003): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1. Aufl., Frankfurt am Main 2003 Suhrkamp Taschenbuch, Teil 3492, https://d-nb.info/966483308/04.
- Michéa, Jean-Claude (1950-), Denis, Nicola (1972-) (2017): Das Reich des kleineren Übels: über die liberale Gesellschaft, Zweite Auflage, Berlin 2017, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2015/04/20/file/_170/6124028.pdf.
- Scheffler, Samuel, Brodowski, Björn (2015): Der Tod und das Leben danach, 1. Auflage, Berlin 2015, http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783518 741092;%20https://content-select.com/portal/media/view/55119d96-67dc-45dc-b10c-6090b0dd2d03;%20https://content-select.com/portal/media/cover_image/55119d96-67dc-45dc-b10c-6090b0dd2d03/500.
- Stiegler, Bernard (1952-2020) (2008): Verlust der Aufklärung durch Technik und Medien, Orig.-Ausg., 1. Aufl., Frankfurt am Main 2008 Spiegel online; Die Logik der Sorge / Bernard Stiegler; Edition Unseld, Teil 1,1, Teil 6, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage/2009/03/05/file/_84/2875206.pdf.
- Žižek, Slavoj (1949-), Born, Frank (1965-) (2018): Der Mut der Hoffnungslosigkeit, Frankfurt am Main 2018, http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2019/08/11/file/_55/869862 7.pdf;%20http://digitale-objekte.hbz-nrw.de/storage2/2019/09/18/file/_1/8730654.pdf.

 $^{^{64} \}rm The~Best~Business~Show~with~Anthony~Pompliano:~EXCLUSIVE~Michael~Saylor~Interview~https://www.youtube.com/watch?v=c3E91-RGjQE~2:15:00 - 2:17:00$